

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„ICAAP - Gesamtbankrisikosteuerung“

Verfasserin / Verfasser

Eva Grün

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Jänner 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 066 915
Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Aufbau der Arbeit	2
2	Der Basler Ausschuss	4
2.1	Die Basler Eigenkapitalübereinkunft (Basel I)	5
2.2	Die Entwicklung von Basel I zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung...7	
2.3	Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)	9
2.3.1	Mindestkapitalvorschriften (Säule I)	10
2.3.2	Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess (Säule II)	11
2.3.3	Marktdisziplin (Säule III).....	13
3	Das Kapitaladäquanzverfahren	14
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung des ICAAP	14
3.1.1	Der Umsetzungsprozess auf europäischer Ebene	14
3.1.2	Der Umsetzungsprozess auf nationaler Ebene	15
3.1.3	Gesetzlicher Anwendungsbereich der Säule 2.....	17
3.1.4	Verantwortung für den ICAAP	18
3.2	Prinzip der Proportionalität	19
3.2.1	Risikoindikatoren für Kreditrisiken	20
3.2.2	Risikoindikatoren für Beteiligungsrisiken	21
3.2.3	Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene	21
3.2.4	Zinsänderungsrisiken im Bankbuch	22
3.2.5	Indikator für Liquiditätsrisiken.....	22
3.2.6	Risikoindikatoren für operationelle Risiken	22
3.2.7	Indikator für sonstige Risiken	23
3.3	Der Begriff „Risiko“	23
3.3.1	Ausprägung der Risikoindikatoren im österreichischen Bankenmarkt.24	
4	Inhalte des ICAAP	26
4.1	Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz	26
4.1.1	Risikopolitische Grundsätze	26
4.1.2	Risikoappetit.....	27
4.1.3	Ist- und Zielrisikostuktur	27
4.1.4	Grundaufbau des Risikomanagements	28
4.2	Bewertung aller wesentlichen Risiken	28

4.2.1	Operationelles Risiko	30
4.2.1.1	Einführung.....	30
4.2.1.2	Geschichte	31
4.2.1.3	Relevante operationelle Risiken.....	34
4.2.1.4	Risikoidentifikation	34
4.2.1.5	Risikoinventur	35
4.2.1.5.1	Schadensfalldatenbanken.....	35
4.2.1.5.2	Interne Schadensfalldatenbank	35
4.2.1.5.3	Externe Schadensfalldatenbanken	36
4.2.1.5.4	Geschäftsprozessanalyse.....	36
4.2.1.5.5	Szenarioanalyse	37
4.2.1.5.6	Risikoindikatoren	38
4.2.1.6	Methoden zur Quantifizierung nach Basel II	38
4.2.1.6.1	Der Basisindikatoransatz	39
4.2.1.6.2	Der Standardansatz	41
4.2.1.6.3	Der alternative Standardansatz	43
4.2.1.6.4	Fortgeschrittene Messansätze.....	44
4.2.2	Das Kreditrisiko	45
4.2.2.1	Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko	46
4.2.2.1.1	Der Standardansatz	46
4.2.2.1.1.1	Risikogewichtungssätze	47
4.2.2.1.1.2	Exposure at Default (EAD)	48
4.2.2.1.2	Kreditrisikominderungstechniken (CRM).....	49
4.2.2.1.3	Der IRB-Ansatz	51
4.2.2.1.3.1	Die Berechnung des Eigenkapitals.....	51
4.2.2.1.3.2	Exposure at Default (EAD)	52
4.2.2.2	Andere Formen des Kreditrisikos und deren Bewertung.....	53
4.2.2.2.1	Beteiligungsrisiko	53
4.2.2.2.2	Kreditrisikokonzentration.....	53
4.2.3	Das Liquiditätsrisiko	54
4.2.4	Markpreisisiken im Wertpapier Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene	56
4.2.4.1	Der Value at Risk – Ansatz	57
4.2.5	Zinsänderungsrisiken im Bankbuch	58

4.2.6	Sonstige Risiken	59
4.2.7	Aggregation der Risiken	60
4.3	Definition des internen Kapitals	61
4.3.1	Bilanzielles Eigenkapital	61
4.3.2	Substanzwert des Eigenkapitals	62
4.3.3	Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals	62
4.3.4	Regulatorische Eigenmittel	63
4.4	Absicherungsziele der Bank	64
4.4.1	Going Concern Sicht	64
4.4.2	Liquidationssicht	65
4.5	Die Risikotragfähigkeit	66
4.5.1	Überblick	66
4.5.2	Risikolimitierung	67
4.5.3	Stresstests	68
4.6	Verweise auf FMA-Mindeststandards	69
4.7	Der ICAAP als Risikomanagementprozess	71
4.8	Implementierung des ICAAP in die Bank	74
5	Zusammenfassung und Ausblick	76
6	Abbildungsverzeichnis	79
7	Anhang	80
8	Literaturverzeichnis	86
9	Lebenslauf	94

1 Einleitung

Finanzsysteme haben einen weit reichenden Einfluss auf die volkswirtschaftliche Lage, wodurch Banken zu den wichtigsten Marktteilnehmern einer Volkswirtschaft werden.

Im Gegensatz zu anderen wirtschaftlichen Bereichen bringen Störungen im Bankensystem stabilitätsgefährdende Entwicklungen für die Weltwirtschaft mit sich. Das beste Beispiel dafür findet sich in der momentan anhaltenden Finanzkrise. Die nationalen Regierungen, internationale Gremien und die zuständigen Aufsichtsbehörden sind in der aktuellen Situation mehr gefordert denn je und legen wie immer ein besonderes Augenmerk auf den gesamten Bankensektor.

Das Kerngeschäft von Banken liegt in der gezielten Übernahme und Transformation von Risiken, was unvermeidlich zu einem hohen Fremdkapitalanteil und einer geringen Eigenkapitalquote führt. In den letzten Jahren kam es zu gravierenden Veränderungen in den Finanzmärkten und einer ansteigenden Komplexität des Bankgeschäfts, wodurch die Risikosituation einer Bank nachhaltig beeinflusst wird. Die Entwicklungen fordern funktionstüchtige Systeme für eine adäquate Risikosteuerung und –begrenzung, um den Interessen aller Anspruchsgruppen gerecht zu werden. Bei all den divergierenden Interessen der Stakeholder (wie Eigentümer, Mitarbeiter, Fremdkapitalgeber und Kunden) steht ein gemeinsames Ziel im Mittelpunkt, die Sicherstellung einer tragbaren Risikoposition durch einen angemessenen Umgang mit den Risiken.

Die Erhöhung der Finanzmarktstabilität war die Hauptmotivation des Basler Ausschusses für die Veröffentlichung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung. Die zweite Säule, der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess, beinhaltet Vorschriften für die Banken und Anforderungen an die Aufsichtsbehörden.

Die Regelungen sehen vor, dass Banken durch die Einführung eines Kapitaladäquanzverfahrens einen angemessenen Umgang mit den vorliegenden Risiken pflegen, um eine tragbare Risikosituation zu gewährleisten

Im Fachjargon wird das Kapitaladäquanzverfahren als „Internal Capital Adequacy Assessment Process“ (kurz auch ICAAP) bezeichnet und als Gesamtpaket mit hohem betriebswirtschaftlichem Nutzen angesehen. Im Rahmen des ICAAP sollen unternehmensgefährdende Entwicklungen frühzeitig visualisiert werden, um mit frühzeitigen Gegenmaßnahmen frühzeitig reagieren zu können.

Die österreichische Nationalbank hat in Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht einen Leitfaden zum Thema Gesamtbankrisikosteuerung erarbeitet, der eine Hilfestellung für den österreichischen Finanzplatz darstellt. Der Inhalt des Leitfadens basiert einerseits auf den Vorgaben und Empfehlungen des Basler Ausschusses. Andererseits gibt er die Inhalte der europäischen Richtlinie 2006/48 EG, die Novelle des Bankwesengesetzes und zwei korrespondierende Verordnungen der Finanzmarktaufsicht wieder.

Die Regelungen von Basel II und des Leitfadens „Gesamtbankrisikosteuerung“ sind für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vorgesehen, die in der hier vorliegenden Arbeit unter das übergreifende Synonym „Bank“ subsummiert werden.

1.1 Aufbau der Arbeit

Im zweiten Kapitel stehen der Basler Ausschuss der Bankenaufsicht und die Entwicklung von Basel I bis hin zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung im Vordergrund. Im Rahmen dieses Kapitels werden auch die drei Säulen von Basel II näher erläutert.

Den Beginn des darauf folgenden Kapitels „Kapitaladäquanzverfahren“ stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen dar. Im Sinne des Proportionalitätsprinzips werden anschließend die Indikatoren für die einzelnen Risikoarten vorgestellt. Abschließend beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Bedeutung der einzelnen Risiken für den österreichischen Bankenmarkt.

Im Hauptteil „Inhalte des ICAAP“ werden sämtliche Komponenten, die für dessen Einführung essentiell sind, näher erläutert. Ebenso werden der ICAAP als Risikoma-

nagementprozess dargestellt und die einzelnen Schritte für eine optimale Implementierung dargelegt.

Das fünfte Kapitel gibt eine abschließende Conclusio und beschäftigt sich mit der Frage, welche Rolle Basel II in der derzeit herrschenden Finanzkrise spielt. Dieses Kapitel schließt mit einem Ausblick in die Zukunft bzw. der Darstellung antizipierter Entwicklungstendenzen.

2 Der Basler Ausschuss

Bereits im Jahr 1974 wurde der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Initiative der Zentralbankpräsidenten der G10-Staaten ins Leben gerufen. Ausschlaggebend dafür waren Zusammenbrüche von mehreren großen Kreditinstituten, sowie die durch Verluste in der Höhe von 1,2 Milliarden Deutsche Mark herbeigeführte Insolvenz des Kölner Privatbankhauses Herstatt vom Juni 1974.

Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich zählen zu den derzeitigen Mitgliedern des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Sämtliche Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, werden durch Mitarbeiter der jeweiligen Zentralbanken und der Bankaufsichtsbehörde vertreten. Für die Schweiz nehmen Stellvertreter der Nationalbank und der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) an den vierteljährlichen Treffen in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel teil. In diesem Gebäude ist auch das Sekretariat des Basler Ausschusses angesiedelt.

Am 1. Juni 2006 übernahm Nout Wellink, der Gouverneur der niederländischen Nationalbank, das Amt des Vorsitzenden an und trat somit in die Fußstapfen von Jaime Caruana, dem ehemaligen Gouverneur der spanischen Zentralbank und jetzigen Kapitalmarktdirektor des Internationalen Währungsfonds.¹

Der Basler Ausschuss verfolgt durch seine Tätigkeit die Solidität des internationalen Finanzsystems, die Schließung von internationalen Lücken der Bankenaufsicht, die Verbesserung der Bankenaufsicht und der eingesetzten Instrumente und die Vermeidung von Aufsichtsgefällen.²

¹ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 9ff

<http://www.ebk.admin.ch/d/internat/mitglied/mitglied1.html>, 10. März 2008

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0258>, 10. März 2008

http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/faqs/allgemeines/allgemeine_fragen_rund_um_basel_ii.jsp, 10. März 2008

Dick, 2003, S. 1ff

² Häuser, 2002, S. 17

Die wichtigsten Tätigkeitsfelder des Ausschusses liegen angesichts seiner Zielsetzung in der Entwicklung neuer Eigenkapitalstandards, in der Durchführung und Analyse von Auswirkungsstudien (näher bekannt als QIS), in der Erstellung von Core Principles der Bankenaufsicht, in der Erarbeitung von Corporate Governance Regeln sowie in der Konzeption von Sound Practices für die bankinterne Handhabung unterschiedlicher Risikoarten.

Um den Anforderungen dieser vielfältigen Arbeitsbereiche gerecht zu werden, bildete der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zahlreiche Untergruppen. Zu den Bedeutendsten zählen die Public Development Group, die Accord Implementation Group, die Core Principles Liaison Group und die Accounting Task Force. Erstere befasst sich mit der Erarbeitung der Eigenkapital-Regeln. Die Accord Implementation Group unterstützt die Umsetzung der Basel II Regeln.

Die Implementierung der Nicht-G-10-Staaten sowie die Unterstützung des Informationsaustausches zwischen Nicht-G-10-Staaten und den Mitgliedern der G10 zählen zu dem Aufgabengebiet der Core Principles Liaison Group. Für etwaige Rechnungslegungsfragen, die in der Bankenaufsicht auftreten können, ist die Accounting Task Force zuständig.³

2.1 Die Basler Eigenkapitalübereinkunft (Basel I)

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sah in den unterschiedlichen nationalen Eigenkapital- und Rechnungslegungsvorschriften, die für Banken galten, eine Gefahr für die langfristige Stabilität der Finanzmärkte.⁴ Die sinkenden Eigenmittel der weltweit größten Banken veranlassten den Basler Ausschuss schließlich zu handeln. Das Gremium veröffentlichte daher im Jahr 1988 die Empfehlung über die „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“⁵, deren Ziel es war, die national differenten Aufsichtsnormen zu vereinheitlichen.

³ http://www.bundesbank.de/finanzsystemstabilitaet/fs_aktivitaeten_bankenaufsicht.php#m1, 20. März 2008

⁴ Jahresbericht der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Basel II – Das neue Eigenkapitalregime für Banken, 2004, S. 36ff

⁵ Häuser, 2002, S. 19

An die Umsetzung der Regelungen waren hohe Erwartungen geknüpft. Die größere Stabilität des internationalen Finanzsystems, die Weiterentwicklung des Bankgeschäftes durch risikoadäquatere Eigenmittelunterlegung und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von europäischen und amerikanischen Kreditinstituten sind nur wenige Beispiele dafür.⁶

Primärmaßnahme des Basler Ausschusses für die Limitierung der Risiken, denen Banken zwangsläufig ausgesetzt sind, ist die Mindestkapitalausstattung der Banken. Der Ausschuss für Bankenaufsicht konzentrierte sich auf die Kreditrisiken und forderte eine Mindestkapitalausstattung von 8 % der risikogewichteten Aktiva. Die Risikogewichtung orientierte sich an der Person des Schuldners (und damit an dessen Liquidität) und lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- 0 % für Forderungen gegenüber staatlichen Schuldern
- 20 % bei Forderungen gegenüber anderen Kreditinstituten
- 50 % für grundpfandrechtlich gesicherte Realkredite
- 100 % für sonstige Kreditnehmer, wie z.B. Unternehmen.

Die Basler Eigenkapitalübereinkunft war zunächst nur als Eigenmittelempfehlung für die international tätigen Banken der G-10-Gruppe gedacht. Bis in die 90er Jahre konnte er sich jedoch als weltweit anerkannter Kapitalstandard für Banken durchsetzen und wird heute in über 100 Ländern angewendet. Die Übereinkunft stellt einen Meilenstein in der internationalen Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen dar.⁷

Die Empfehlungen der Basler Eigenkapitalübereinkunft wurden mit marginalen Änderungen einerseits durch die Richtlinie 86/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten (kurz auch Solvabilitätsrichtlinie) und an-

⁶ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 9ff

⁷ <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0267>, 19. März 2008

http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/entstehung/die_entstehungsgeschichte_von_basel_ii.jsp,

4. April 2008

Jahresbericht der Finanzmarktaufsichtsbehörde, 2004, S. 36ff

dererseits durch die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten in europäisches Recht übernommen.⁸

Richtlinien, die von der EU erlassen werden, unterscheiden sich von Verordnungen dadurch, dass sie noch eines innerstaatlichen Rechtsaktes zur Umsetzung bedürfen, um verbindliche Wirkung zu erlangen. Seitens der EU ergangene Verordnungen wirken hingegen unmittelbar in den Mitgliedsstaaten, sie müssen also nicht mehr eigens umgesetzt werden.⁹ In Österreich erfolgte die Umsetzung der oben genannten Richtlinien durch die Einführung des § 22 für die Solvabilität und des § 23 für die Eigenmittel im österreichischen Bankwesengesetz.¹⁰

Die Basler Eigenkapitalübereinkunft, die ursprünglich auf die Absicherung des Kreditrisikos abzielte, wurde noch mehrmals erweitert. Im Jahr 1996 erfolgte die wichtigste Neuerung: die Einführung der Unterlegungspflicht für das Marktrisiko.¹¹ Beweggründe dafür stellen der starke Wandel der Finanzmärkte sowie die ansteigende Bedeutung von derivativen Instrumenten zur Risikoumwälzung dar.¹²

2.2 Die Entwicklung von Basel I zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung

In den Jahren nach der Einführung von Basel I und den bereits erläuterten Erweiterungen und Anpassungen der Vereinbarung, kam es am Banksektor zu spürbaren Veränderungen. Diese Umwälzungen wurden durch allgemeine Trends wie die Liberalisierung des Finanzwesens und die Globalisierung verursacht. Die Bankprodukte wurden an das immer stärker globalisierte Geschäftsleben angepasst, was für die Banken neben großen Chancen auch neue und schwer abschätzbare Risiken bedeutete.

⁸ Bienert, 2005, S. 38

⁹ http://eur-lex.europa.eu/de/droit_communaute/droit_communaute.htm#1.3.3, 10. Oktober 2008

¹⁰ §§ 22 und 23 BWG Kodex des österreichischen Rechts/Banken und Börserecht

¹¹ Dick, 2003, S. 3

¹² Ebd. S. 11

Die neuen Produkte und Risiken führten zu progressiver Komplexität der Bankbetriebswirtschaftslehre und der Suche nach neuen Risikomanagement-Prozessen. Schließlich wurde offensichtlich, dass die Aufsichtsmechanismen, die in Basel I vorgesehen waren, nicht mehr im ausreichenden Maße dazu geeignet waren, das Risiko, denen Banken ausgesetzt waren, zu steuern.

Beispielsweise ließ der Basler Akkord aus dem Jahr 1988 neue Finanzinstrumente und Methoden der Kreditrisikosteuerung, wie Nettingvereinbarungen für Bilanzpositionen, die Verbriefung von Aktiva, Kreditderivate sowie Kreditrisikomodelle praktisch außer Acht.¹³

Der Basler Ausschuss erkannte, dass die Regelungen der Baseler Eigenkapitalübereinkunft nicht mehr zeitgemäß waren und setzte sich aus diesem Grund für eine genauere Berücksichtigung der Risiken sowie eine Verfeinerung der Messverfahren ein. Die dafür notwendigen Bestimmungen wurden im Frühjahr 1999 im ersten Konsultationspapier veröffentlicht. Dieser erste Vorschlag orientierte sich an der anglo-amerikanischen Finanzwelt und machte die Eigenkapitalunterlegung von externen Ratings abhängig. Die EU-Banken reagierten mit heftigen Protesten, die eine rasche Umsetzung der neuen Vorgaben vorerst verhinderten. Im Folgeentwurf wurden bankinterne Ratings anerkannt, ein Standardansatz eingeführt und wichtige Erleichterungen für kleinere Banken eingeführt.

Der Basler Ausschuss veröffentlichte das Regelwerk der Neuen Eigenkapitalanforderungen im Juni 2004.¹⁴ Auf europäischer Ebene wurde Basel II durch die Bankrechtsrichtlinie 2006/48/EG und die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG implementiert.¹⁵

¹³ http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaselIII/ErhhteFinanz572/_start.htm, 27. März 2008

Dick, 2003, S.3

Deutsche Bundesbank Monatsbericht, April 2001, S. 15ff

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Erläuternde Angaben zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, 2001, S. 2ff

Jahresbericht der Finanzmarktaufsichtsbehörde, 2004, S. 36ff

¹⁴ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 9

¹⁵ http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaselIII/ErhhteFinanz572/_start.htm, 29 März 2008

Mit 1. Jänner 2007 traten die neuen Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes (BWG) in Kraft, wobei in diesem Jahr noch ein Großteil des bisher geltenden Rechts angewendet werden konnte. Seit 1. Jänner 2008 sind Banken dazu verpflichtet, das gesamte Regelwerk von Basel II anzuwenden.¹⁶

2.3 Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)

Das Regelwerk von Basel I beschränkte sich auf die Sicherung der Stabilität allein durch die Mindest-Eigenmittelanforderungen der Banken.¹⁷ Basel II baut hingegen auf den folgenden 3 Säulen auf:

- Mindeststandards quantitativer und qualitativer Art für die Eigenkapitalausstattung der Banken für operationelle Risiken, Marktrisiken und Kreditrisiken (Säule 1),
- Einführung eines Supervisory Review Process über die spezifische Risikosituation jeder einzelnen Bank (Säule 2)
- Leitlinien für Offenlegungspraktiken zur Stärkung der Marktdisziplin durch erweiterte Transparenzvorschriften (Säule 3).¹⁸

Die Anforderungen dieser drei Säulen ergänzen sich gegenseitig.¹⁹

¹⁶ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 12

¹⁷ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 7

¹⁸ Schulte-Mattler/von Kenne, 2004, S. 37ff

¹⁹ <http://www.eycom.ch/basel-ii/de.aspx> , 4 April 2008

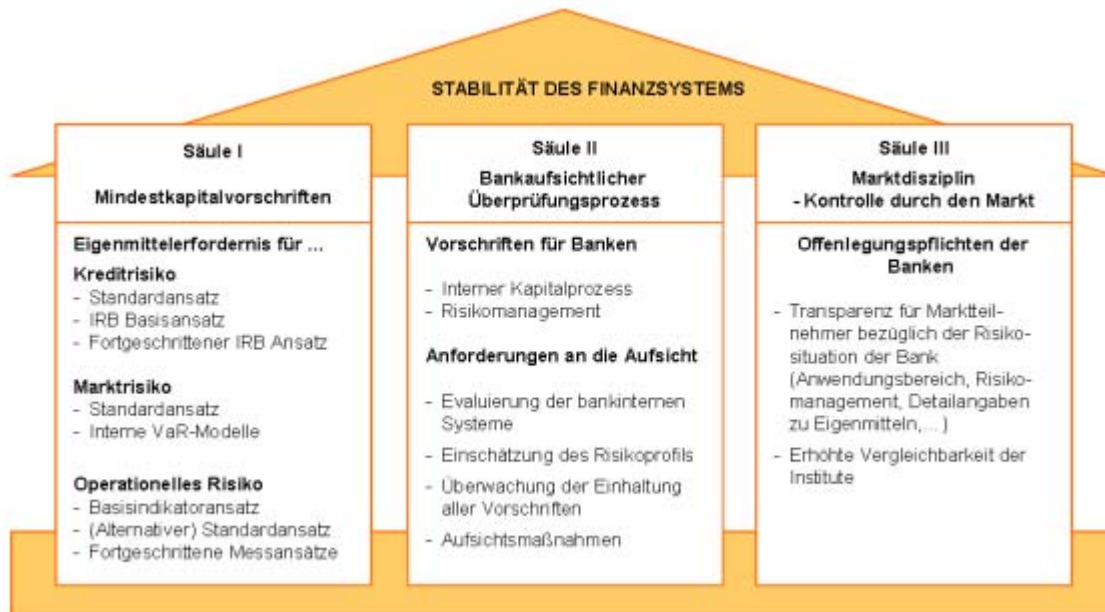


Abbildung 1: 3 Säulen der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung

Quelle: <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0272>

28. August 2008

2.3.1 Mindestkapitalvorschriften (Säule I)

Wie in Basel I bilden die Mindestkapitalanforderungen auch in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung den Schwerpunkt. Nach dieser sind Banken weiterhin grundsätzlich verpflichtet ihr risikogewichtetes Aktiva mit mindestens 8 % Eigenkapital zu unterlegen. Der Basler Ausschuss hat im Rahmen von Basel II drei Risikoarten definiert und entschieden, dass diese mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Zu diesen zählen das neu geregelte Kreditrisiko, das unveränderte Marktrisiko aus dem Jahr 1996 und das neu aufgenommene operationelle Risiko.²⁰

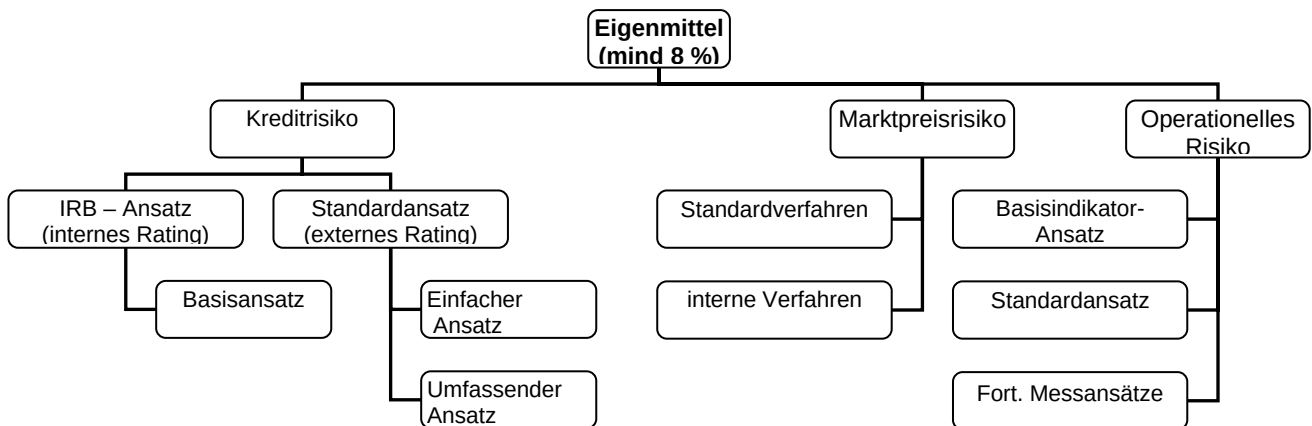
Mit der Umsetzung der Regelungen der Mindestkapitalanforderungen werden eine Stärkung des Eigenkapitals und die Verbesserung des Risikomanagements der Bank angestrebt.

²⁰ Dick, 2003, S. 6

Die Eigenkapitalausstattung einer Bank wird mit nachstehender Formel errechnet:²¹

$$\frac{\text{Eigenkapital insgesamt}}{\text{Kreditrisiko} + \text{Marktrisiko} + \text{operationelles Risiko}} = \text{Eigenkapitalquote (mind. 8 \%)}$$

Zur Bemessung der einzelnen Risikoarten stehen folgende Ansätze zur Verfügung:²²



Diese Grafik dient lediglich als Übersicht, die einzelnen Methoden werden im Laufe dieser Arbeit im Einzelnen vorgestellt.

2.3.2 Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess (Säule II)

Die Säule 2 regelt den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess, der im Englischen auch Supervisory Review Process (SRP) genannt wird. Die geltenden Bestimmungen stellen ihre Anforderungen einerseits an die beaufsichtigten Unternehmen und andererseits an die nationalen Aufsichtsbehörden.²³ Aufgrund der divergenten Adressaten kann im SRP zwischen dem „internen Kapitaladäquanzverfahren (Internal Capital Adequacy Assessment Process - ICAAP)“ und dem „Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP)“ unterschieden werden.

²¹ Voznioukova, 2004, S.32

²² Ebd. S. 32

Cluse/Dernbach/Engels/Lellmann, 2005, S. 28

²³ Die Rolle der Aufsichtsbehörde übernimmt in Österreich die Finanzmarktaufsicht (kurz auch FMA genannt)

Der Basler Ausschuss definierte nachstehende vier zentrale Grundsätze für den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess:²⁴

Der erste Grundsatz fordert von Banken den Einsatz geeigneter Verfahren und Systeme um genügend internes Kapital zur Abdeckung aller ihrer wesentlichen Risiken sicherzustellen. Diese entsprechenden Verfahren werden als Kapitaladäquanzverfahren (kurz auch ICAAP) bezeichnet.²⁵ Durch die Verfahren und Maßnahmen des ICAAPs sollen auch die Anwendung und Weiterentwicklung geeigneter Risikomanagementsysteme gewährleistet werden.²⁶ Banken sind weiters aufgefordert, eine Strategie zum Erhalt des Eigenkapitalniveaus zu entwickeln.²⁷

Die Überprüfung der Einhaltung des internen Kapitaladäquanzverfahrens und weiterer Verfahren der Aufsicht zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung soll laut dem zweiten Grundsatz durch die nationalen Aufsichtsbehörden mittels eigener Verfahren und Maßnahmen durchgeführt werden. Weiters soll die Fähigkeit der Banken, die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen zu überwachen und deren Sicherstellung überprüft werden.

Durch den Inhalt des dritten Grundsatzes können die Aufsichtsbehörden von Banken das Halten von Eigenmitteln, die über das Minimum der Säule 1 hinausgehen, fordern. Eine Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung ist abhängig von der Risikostruktur und des -appetites der Bank.²⁸

Ein rasches und frühzeitiges Eingreifen in Situationen, in denen das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung zu fallen droht, zählt nach dem vierten Grundsatz ebenfalls zu den Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörde.²⁹

²⁴ Auer, 2008, S. 41f

²⁵ ÖNB, FMA: Umsetzung der Säule 2 in Österreich, 2008, S. 1f

²⁶ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 8

²⁷ Auer, 2008, S. 41f

²⁸ Schulte-Mattler/von Kenne, 2004, S. 37ff

²⁹ <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0262>, 5. August 2008

2.3.3 Marktdisziplin (Säule III)

Die dritte Säule erläutert Offenlegungsvorschriften und –empfehlungen für die Verfahren, die in der ersten Säule zum Tragen kommen. Die rechtliche Basis wurde in den Artikeln 145 bis 149 der Richtlinie 2006/48 geschaffen und im österreichischen Bankwesengesetz in den §§ 26 und 26a implementiert.³⁰

Banken sind dazu verpflichtet, relevante Informationen zu folgenden Bereichen zu veröffentlichen:

- Anwendungsbereich der Eigenkapitalvorschriften
- Kapitalstruktur;
- Kapitaladäquanz³¹;
- Kreditrisiko;
- Beteiligungen;
- Marktrisiko;
- Operationelles Risiko;
- Zinsrisiko im Bankbuch;
- Kreditrisiko mindernde Techniken;
- Verbriefungen³²;
- auf internen Ratings basierende Ansätze (IRB).³³

Daten, die die Wettbewerbsposition der Bank verschlechtern können oder die vertraulich behandelt werden müssen, sind von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Die Publizierung ermöglicht einen Vergleich der Banken auf Basis ihrer spezifischen Risikopositionen und der dazugehörigen Unterlegung mit Eigenkapital.³⁴

³⁰ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 35

³¹ Unter Kapitaladäquanz wird „das Maß der Angemessenheit der finanziellen Ressourcen eines Unternehmens im Hinblick auf die Abdeckung von Geschäftsrisiken und aufsichtsrechtlichen Anforderungen“ verstanden.

http://cyberschool.financetrainer.com/cs/daten-glossary.php?id_language=GER&id_seminar=36&word=99698

³² soweit von den Banken angewandt

³³ <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0263>, 28. August 2008

³⁴ Cluse/Dernbach/Engels/Lellmann, 2005, S. 42

Die dritte Säule fördert eine erweiterte Transparenz gegenüber außenstehenden Kunden, Aktionären, Mitbewerbern, sowie gegenüber Wirtschaft und Politik.³⁵

Den Banken obliegt die Wahl der Art der Publizierung; zur Auswahl stehen der Jahresbericht, Zwischenberichte aber auch moderne Medien wie das Internet. Banken können auch durch andere gesetzliche Regelwerke zur Offenlegung ihrer Daten verpflichtet werden.³⁶

3 Das Kapitaladäquanzverfahren

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung des ICAAP

3.1.1 Der Umsetzungsprozess auf europäischer Ebene

Das überarbeitete Rahmenwerk des Basler Ausschusses vom Juni 2004 kann als eine rechtlich unverbindliche Empfehlung angesehen werden. Um die Regelungen für in Europa tätige Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen bindend zu gestalten, war die Europäische Union aufgefordert entsprechende Richtlinien zu erarbeiten. Die Umsetzung erfolgt über die Revision der folgenden bestehenden Richtlinien:

- EU-Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (kurz Bankenrichtlinie) und
- EU-Richtlinie 93/6 EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (kurz auch Kapitaladäquanzrichtlinie genannt)³⁷

³⁵ Leitinger/Schweiger, 2003, S. 18f

³⁶ Graner, 2006, S. 17

³⁷ Buchholz, 2007, Folie 6

Folgende Inhalte der überarbeiteten Bankenrichtlinie sind für die Säule 2 besonders relevant:

Artikel 22 fordert eine solide Unternehmenssteuerung mit einer klaren Organisationsstruktur. Weiters sollen wirksame Verfahren zur Meldung, Überwachung, Steuerung und Ermittlung der aktuellen und eventuellen zukünftigen Risiken angewendet werden. Sämtliche Verfahren sind dem Umfang, der Art und der Komplexität der Geschäfte einer Bank gemäß zu gestalten.

Nach Artikel 123 ist ein internes Kapitalsteuerungsverfahren (ICAAP) anzuwenden. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind im Artikel 124 geregelt. Zu ihnen zählen die Überprüfung der bankinternen Strategien und Prozesse sowie die Evaluierung des Risikoprofils einer Bank.

Der Artikel 136 erläutert jene aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die im Falle eines Richtlinienverstoßes anzuwenden sind.³⁸

3.1.2 Der Umsetzungsprozess auf nationaler Ebene

Im Juni 1999 wurde mit der Überarbeitung von Basel I begonnen. Es sollten sieben Jahre, die durch Entwurfs-, Konsultations-, Studien- und Gesetzgebungsphasen geprägt waren, vergehen, um das Rahmenwerk von Basel II in nationales Recht zu überführen.³⁹ Die wesentlichen Inhalte waren bereits in der Bankenrichtlinie vorgegeben und so galt es bei der Umsetzung in das österreichische Bankwesengesetz (BWG) darauf zu achten, dass möglichst alle Wahlrechte der Richtlinie im Sinne der Bank genutzt werden. Die §§ 39, §39a BWG stellen für den ICAAP die rechtliche Basis auf nationaler Ebene dar.⁴⁰

³⁸ Oschischnig/Steiger, 2006, Folie 10

Buchholz, 2007, Folie 6

Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

³⁹ Buchholz, 2007, Folie 4

⁴⁰ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 12f

Der § 39 BWG galt seit Jahren als eine der zentralen Bestimmungen des österreichischen Bankaufsichtsrechts. Geschäftsleiter einer Bank sind demnach verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des österreichischen Aktiengesetzes anzuwenden. Weiters liegt es an den Geschäftsleitern, die Risiken durch angemessene Strategien und Verfahren zu steuern, zu überwachen und zu limitieren. Das Bankwesengesetz gibt keinerlei Auskunft darüber, welche Risiken für eine Bank wesentlich sind. Vielmehr sollen die Geschäftsleiter diese festlegen und regelmäßig überprüfen.⁴¹

Nach § 39(2) BWG sind Banken verpflichtet, *„für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind.“*

Durch eine neu geforderte Organisationsstruktur sollen Interessens- und Kompetenzkonflikte vermieden werden. Eine konkret ausgestaltete Struktur wird durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, es wird lediglich eine adäquate Umsetzung im Geschäftsbetrieb gefordert.⁴²

Folgende Risiken sind nach diesem Paragraph besonders zu berücksichtigen:

- das Kreditrisiko
- das Konzentrationsrisiko
- die Risikoarten des Handelsbuchs
- das Warenpositionsrisiko und das Fremdwährungsrisiko, einschließlich des Risikos aus Goldpositionen, soweit nicht in Z3 erfasst
- das operationelle Risiko
- das Verbriefungsrisiko
- das Liquiditätsrisiko
- das Zinsrisiko hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter Z3 erfasst wurden
- das Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken

⁴¹ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 30

⁴² Ebd. S. 31

- die Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen.⁴³

Durch § 39a BWG sind Banken dazu angehalten, *„über wirksame Pläne und Verfahren zu verfügen, um die Höhe, die Zusammensetzung und die Verteilung des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, regelmäßig zu ermitteln und Kapital im erforderlichen Ausmaß zu halten.“* Unter dem Begriff „Kapital“ wird jenes ökonomische Kapital verstanden, dass dem Geschäftsleiter im Sinne der Risikotragfähigkeit zur Verfügung steht.⁴⁴

Die Finanzmarktaufsicht hat nach § 69 (2) BWG im Rahmen ihrer laufenden Überwachung die Angemessenheit der Verfahren gemäß § 39 (1) und (2) BWG zu überwachen.⁴⁵

Mit 1. Jänner 2007 traten die neuen Bestimmungen des BWG in Kraft, wobei umfangreiche Übergangsbestimmungen eingeräumt wurden. Seit 1. Jänner 2008 ist das gesamte umgesetzte Regelwerk nach Basel II für Banken verpflichtend anzuwenden.⁴⁶

3.1.3 Gesetzlicher Anwendungsbereich der Säule 2

Die Anwendung der Bestimmungen des ICAAP sind in der EU-RL 2006/ 48 in den Artikeln 68 bis 73 geregelt. Zunächst muss zwischen folgenden drei Ebenen innerhalb der Bankengruppe unterschieden werden: die Einzelinstitutsebene, die konsolidierte Ebene sowie die subkonsolidierte Ebene. Die Richtlinie sieht diese Differenzierung vor, um die Stellung des betreffenden Kreditinstituts innerhalb der Bankengruppe zu eruieren.

⁴³ ÖNB, FMA: Umsetzung der Säule 2 in Österreich, 2008, S. 2

⁴⁴ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 32

⁴⁵ § 39 (2) BWG, § 39a BWG, §69(2) BWG

⁴⁶ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, S. 14

Zu den Einzelinstituten zählen neben den „tatsächlichen“ Einzelinstituten auch jene Kreditinstitute, die aus dem Konsolidierungskreis ausgenommen sind sowie Kreditinstitute, denen auf nationaler Ebene kein Unternehmen über- oder nachgeordnet ist. Diese Institute haben die Pflicht, den ICAAP-Bestimmungen für sich alleine nachzukommen.

Auf konsolidierter Ebene ist dem Kreditinstitut innerhalb Österreichs ein Institut über- oder unterstellt. Die Bestimmungen müssen vom nationalen Mutterunternehmen auf Basis der konsolidierten Finanzlage erfüllt werden.

Sofern ein Tochterkreditinstitut ein Tochterunternehmen in einem Drittland hat oder eine Drittlandsbeteiligung hält, so ist dieses Institut allein zur Erfüllung der ICAAP-Bestimmungen auf subkonsolidierter Basis verpflichtet.

3.1.4 Verantwortung für den ICAAP

Nach der Klärung welche Ebene in der Bankengruppe die Verpflichtung zur Anwendung des ICAAPs trägt, stellt sich nun die Frage, wer die Verantwortung für dessen Durchführung übernimmt.

Nach § 39 BWG trägt diese Verantwortung der Geschäftsleiter der zur Anwendung der Richtlinien verpflichteten Bank. In seinen Verantwortungsbereich fällt neben der Festlegung und der Konzeption auch die laufende Weiterentwicklung. Die Bank kann sich auch dafür entscheiden, Teile des ICAAPs an Dritte, außerhalb des zu beaufsichtigenden Institutes, zu übergeben. An der Verantwortung des Geschäftsleiters ändert sich durch diesen Vorgang nichts. Er muss weiterhin der Aufsicht nachweisen, dass der eingeführte ICAAP vollständig ist und die Risiken angemessen beurteilt wurden.

Die Ausgestaltung des ICAAPs muss transparent und auch nachvollziehbar vorgenommen werden, wobei alle wesentlichen Bestandteile schriftlich zu fixieren sind.

3.2 Prinzip der Proportionalität

Die Bank ist unabhängig von seiner Größe und Komplexität zur Anwendung des I-CAAPs verpflichtet. Im Gegensatz dazu erfolgt seine Ausgestaltung nach dem Prinzip der Proportionalität. Dies bedeutet, dass Banken, deren Geschäftstätigkeit ein eher niedriges Risiko und eine geringe Komplexität aufweisen, einfachere Methoden im Sinne des ICAAPs einsetzen können, als Großbanken mit einer komplexen Geschäftsstruktur und einer internationalen Ausrichtung. Es obliegt jeder einzelnen Bank die Angemessenheit der einzusetzenden Systeme, Methoden und Prozesse im Rahmen des ICAAPs zu determinieren. Die individuelle Risikostruktur sollte herangezogen werden, um die Angemessenheit bestimmter Systeme für die jeweilige Bank sicherzustellen. Anhand verschiedener Indikatoren ist eine Bank in der Lage zu entscheiden, in welchen Bereichen komplexe Systeme zur Risikosteuerung angewendet werden müssen und in welchen simplere Methoden ausreichen. Die Geschäftsleitung ist für die Einschätzung der individuellen Risikoindikatoren verantwortlich und muss in Lage sein, ihre Entscheidung der Aufsicht gegenüber zu argumentieren.

Für eine erste Konkretisierung der Risikostruktur können auf Gesamtbankebene das Risikogehalt der Geschäfte, die Komplexität der Geschäfte, die Größe der Bank, der Umfang der Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung neuer Märkte und neuer Geschäfte als Indikatoren herangezogen werden.

Je nach Risikoprofil der speziellen Bank können diese Bereiche noch detaillierter definiert werden. Die möglichen Risikoindikatoren für die wichtigsten Risikoarten möchte ich in den folgenden Unterpunkten näher erläutern.

3.2.1 Risikoindikatoren für Kreditrisiken

Durch eine nähere Betrachtung der Kreditportfoliostuktur können erste Aussagen über die Risikoneigung einer Bank getätigt werden. Durch eine Einstufung der einzelnen Forderungen in Forderungsklassen können Rückschlüsse bezüglich des Umfangs und Risikogehaltes der einzelnen Klassen gezogen werden. Die Bank kann für die Einteilung der Forderungsklassen auf die EU-RL 2000/12/EG zurückgreifen.

Ein hoher Anteil an einer einzelnen Forderungsklasse, beispielsweise an Unternehmensforderungen, kann als Hinweis auf ein höheres Risiko gesehen werden. Die Kategorisierung der einzelnen Forderungen zeigt ebenfalls die aktuellen komplexen Finanzierungen auf. Derartige Spezialfinanzierungen benötigen eine gesonderte Überprüfung und dienen ebenfalls als Indiz für eine erhöhte Risikoneigung.

Die Erstellung einer Bonitätsstruktur (z.B. mit Hilfe eines Ratings) hilft Banken bei der Identifizierung ihrer bonitätsschwachen Kreditnehmer. Die Bewertung von Sicherheiten und der Anteil des Blankovolumens spielen dabei eine entscheidende Rolle. Grundsätzlich gilt: *„Je kleiner das Blankovolumen, desto geringer ist im Allgemeinen das Risiko“*⁴⁷.

Mögliche Konzentrationsrisiken können durch den Umfang und die Anzahl der Großveranlagungen gemäß § 27 BWG identifiziert werden. Eine starke Konzentration auf eine Branche, wie beispielsweise Baugewerbe oder Tourismus, oder ein hoher Anteil an Auslandsaktiva sind von der jeweiligen Bank bei der Beurteilung ihrer Risikosituation ebenfalls mit einzubeziehen.

⁴⁷ Hübler, 2007, S. 17

3.2.2 Risikoindikatoren für Beteiligungsrisiken

Ein erster Schritt, um etwaige vorhandene Beteiligungsrisiken zu evaluieren ist die Identifikation des Anteils der Beteiligungen an der Bilanzsumme bzw. an den erforderlichen Eigenmitteln. Ein großer Anteil der Beteiligungen zeigt der Bank auf, auch das Beteiligungsrisiko entsprechend zu beurteilen.

In diesem Fall sind eine Menge von Risikofaktoren zu berücksichtigen: Länder-, Branchen- und Tätigkeitsschwerpunkte, Größenstruktur des Portfolios, Liquidität der Beteiligung, Abzugsbeteiligung gemäß § 23 (13) Z 3 und 4 BWG und die Patronats-erklärungen. Letztere dienen Banken und Sparkassen als Kreditsicherheit: Die Muttergesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Kreditgeber ihrer Tochtergesellschaft, dass ihre Tochtergesellschaft jederzeit über die finanzielle Ausstattung verfügt, um den Verbindlichkeiten des Kreditverhältnisses nachkommen zu können.

3.2.3 Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene

Der Umfang und die Art des Wertpapier-Handelsbuches und das daraus resultierende Eigenmittelerfordernis geben eine erste Indikation für das Risiko im Wertpapier-Handelsbuch. Bei einer Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Volumengrenzen greifen die einschlägigen Bestimmungen des BWG.

Die primären Anhaltspunkte dafür, dass ein erhöhtes Handelsrisiko vorliegen könnte, ergeben sich aus der Organisation und Ausgestaltung des Handels. Ein risikofreudigeres Verhalten resultiert meist aus einer größeren Anzahl an Händlern oder aus einer am Handelserfolg gekoppelten Entlohnung.

Etwaig vorliegende Fremdwährungsrisiken werden anhand der Beurteilung von offenen Devisenpositionen und der offenen Fristigkeitsposition identifiziert.

3.2.4 Zinsänderungsrisiken im Bankbuch

Das Ausmaß des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch kann mittels der Ergebnisse der Zinsrisikostatistik geschätzt werden. Diese Methode untersucht die Auswirkung eines 200-Basispunkte-Zinsschocks auf den Barwert (Marktwertbilanz) einer Bank. Kommt diese Methode zu dem Schluss, dass wesentliche Zinsänderungsrisiken vorliegen, ist eine Anwendung von komplexeren Messmethoden sowie eine exakte Schätzung der Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung von Vorteil.

Die bilanziellen und außerbilanziellen Eigengeschäfte der Bank stellen einen weiteren Risikoindikator dar. Im Sinne der Proportionalität steigen die Anforderungen mit dem Umfang an Derivatgeschäften. Bei bilanziellen Eigengeschäften fordern umfangreichere und komplexere Positionen, wie alternative Investments, eine akkuratere Risikosteuerung.

3.2.5 Indikator für Liquiditätsrisiken

Die Gegenüberstellung von liquiden bzw. leicht liquidierbaren Bilanzpositionen und kurzfristigen Verbindlichkeiten verschafft der Bank die Möglichkeit, die Bedeutung der Liquiditätsrisiken zu verifizieren. Um einen ersten Einblick zu gewinnen, stehen der individuellen Bank unter anderem die Restlaufzeitstatistik oder die gesetzlich empfohlenen Verfahren gemäß § 25 BWG zur Verfügung. Im Rahmen der Beurteilung von Liquiditätsrisiken ist auch die Frage zu beantworten, ob und in welchen Umfang das Zentralinstitut liquide Mittel im Bedarfsfall bereitstellen muss.

3.2.6 Risikoindikatoren für operationelle Risiken

Im Bereich der operationellen Risiken spielen die Größe und die Komplexität der Bank eine wichtige Rolle. Die Prozessintensität, wie beispielsweise Transaktionsanzahl und Volumina im Zahlungsverkehr, in der Kreditabwicklung und im Eigenhandel kann als Indikator zur Konkretisierung der operationellen Risiken herangezogen werden. Das Risikopotential erhöht sich mit der steigenden Anzahl der Mitarbeiter, Ge-

schäftspartner, Kunden, Filialen, der Anzahl der Klagefälle und der mangelnden Qualität und Bonität der Outsourcing-Anbieter.

3.2.7 Indikator für sonstige Risiken

Für Banken können aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit auch Risiken, die hier nicht explizit angeführt wurden, von Bedeutung sein. So kann unter Umständen die Entwicklung neuer Produkte noch nicht bekannte Risiken hervorrufen. Banken sind dazu verpflichtet, die für sie relevanten Arten der sonstigen Risiken durch Self-Assessments zu erheben. Aufgrund des geringen Standardisierungsgrades der sonstigen Risiken sind Banken dazu angehalten, eigene Indikatoren festzulegen, die eine optimale Einschätzung des Risikopotentials ermöglichen.⁴⁸

3.3 Der Begriff „Risiko“

Der Begriff Risiken stammt aus dem Seeversicherungswesen des Mittelalters. Im Italienischen bedeutet rischio „Klippe“, also eine potentielle Gefahr. Im Allgemeinen umfasste zur damaligen Zeit der Terminus „Risiken“ die Gefahren bzw. drohender Schäden, die aus ungewissen Handelsgeschäften resultieren konnten.

Die österreichische Nationalbank definiert Risiken im modernen finanziellen Sinne wie folgt:

„...darunter wird die Gefahr (dh. das mehr oder weniger wahrscheinliche Eintreten) eines Verlustes verstanden, sei es als Preis für die Möglichkeit, einen Gewinn zu erwirtschaften (Markt- und Kreditrisiko) oder als dem Betreiben des Geschäfts an sich

⁴⁸ ÖNB, FMA: Umsetzung der Säule 2 in Österreich, 2008

ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 13ff

Buchholz, 2007, Folie 40ff

Richard Hübler, 2007, S. 17

Graner, 2006, S.31ff

innewohnende (operationale) Risikokomponente. In beiden Fällen geht echte Gefahr nur von unbewusst eingegangenen und/oder schlecht gemanagten Risiken aus.“⁴⁹

3.3.1 Ausprägung der Risikoindikatoren im österreichischen Bankenmarkt

Das folgende Kapitel soll einen Überblick über die relevanten Risiken und deren Observanz im österreichischen Bankenmarkt geben.

Das Kreditrisiko stellt wohl für die Mehrheit der österreichischen Banken die bedeutendste Risikokategorie dar. Deutlich erkennbar wird dies unter anderem an den vorgenommenen Wertberichtigungen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die verschiedenen Unterarten des Kreditrisikos kommen vor allem in Banken mit komplexen Geschäftsmodellen zur Geltung.

Einige österreichische Bankinstitute sind davon aufgrund ihrer starken Auslandsaktivität – vor allem in Osteuropa - vom Länderrisiko betroffen.⁵⁰ Der tatsächliche Einfluss auf das Institut wird von der Volatilität des Ziellandes bestimmt, wobei das Rating und die politische Stabilität des Landes zu den ausschlaggebenden Faktoren zählen.

Das Konzentrationsrisiko spielt in Österreich ebenfalls eine ausgeprägte Rolle und kann in verschiedenen Formen auftreten. Fremdwährungskredite, die ein sehr starkes West-Ost-Gefälle aufweisen, machen im Durchschnitt einen Anteil von 20 % der österreichischen Bilanzsumme aus. Durch einen auf einzelne Regionen oder Berufsgruppen gerichteten Fokus einiger Banken resultiert eine ausgeprägte Abhängigkeit von bestimmten Branchen.

Nur wenige Banken verkaufen ihre Risiken mit Hilfe von Verbriefungen. Ebenso wie das Verbriefungsrisiko sind auch die Marktpreisrisiken im Handelsbuch von geringer

⁴⁹ http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/fachbegriffe/fachbegriffe.jsp#a14-150895, 29. August 2008

⁵⁰ ÖNB, Finanzmarktstabilitätsbericht, 2004, S. 37ff

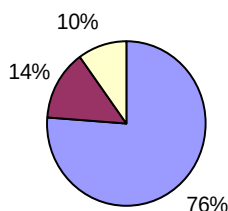
Bedeutung - so entfallen im Schnitt schätzungsweise nur vier Prozent der erforderlichen Eigenmittel auf das Wertpapier-Handelsbuch.

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch ist hingegen in einigen Banken sehr stark ausgeprägt. Viele Banken betreiben ein zinsvariables und insbesondere indikatorgebundenes Geschäft, was folglich zu einem niedrigen Wert in der Zinsrisikostatistik führt. Ein unterschiedliches Zinsanpassungsverhalten der variablen Bilanzpositionen kann auch bei diesen Banken ein relativ großes GuV-Risiko verursachen, das nach einer entsprechenden Steuerung verlangt.

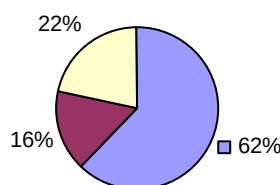
Das operationelle Risiko hat aufgrund wachsender IT-Abhängigkeit und der zunehmenden Komplexität des Bankgeschäfts auch in Österreich an Bedeutung gewonnen und sollte keinesfalls außer Acht gelassen werden. Es bildet nach dem Kreditrisiko die zweitwichtigste Risikokategorie.⁵¹ Eine genaue Beschreibung jener Risiken, die in diesem Bereich zu Verlusten führen können, beinhaltet das Kapitel „operationelle Risiken“ in dieser Arbeit.⁵²

Die nachstehende Graphik veranschaulicht die Ausprägungen der drei großen Risikogruppen, Kreditrisiko, operationelles Risiko und Marktrisiko im österreichischen Bankenmarkt.

Mehrstufige Sektoren



Hypotheken-
und Aktienbanken



Sonderbanken

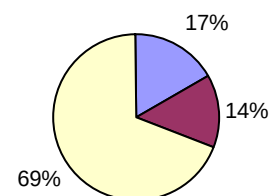


Abbildung 2: Risikoverteilung im österreichischen Bankenmarkt

Quelle: Buchholz, 2007, Folie 13

⁵¹ <http://www.basel-ii.info/artikel32.html>, 1. April 2008

⁵² ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 17f

4 Inhalte des ICAAP

4.1 Strategie zur Sicherung der Kapitaladäquanz

Jede Bank ist bei der Erarbeitung eines ICAAP der Erwartung ausgesetzt, ihre individuellen Einstellungen zur Risikoübernahme sowie gegenüber dem Risikomanagement klar zu definieren. Die durch dieses Verfahren gewonnen Erkenntnisse ermöglichen die explizite Formulierung der risikopolitischen Grundhaltung einer Bank. Sie ist geprägt von den risikopolitischen Grundsätzen, dem Risikoappetit, der Risikostruktur und dem Risikomanagement.

Die Gesamtheit der angeführten Maßnahmen führt letztendlich zur Risikostrategie der Bank. Die österreichische Nationalbank definiert sie als *„komprimierte auf strategische Inhalte fokussierte Dokumentation der risikopolitischen Grundhaltung einer Bank“*.⁵³ Eine Risikostrategie ist schriftlich zu formulieren und hängt in ihrem Umfang von der Komplexität, der Größe und dem Risikogehalt der spezifischen Bank ab. Die Geschäftsleitung ist mit der Aufgabe betraut, die Ausformulierung der Risikostrategie zu genehmigen und eine periodische oder anlassbegründete Aktualisierung vorzunehmen.

Wie bereits erwähnt wird die risikopolitische Grundhaltung eines Institutes durch vier Komponenten ausgedrückt, die im Folgenden näher erläutert werden.

4.1.1 Risikopolitische Grundsätze

Das Fundament der Risikostrategie bilden die risikopolitischen Grundsätze, die innerbetrieblich ausdrückliche Verhaltensweisen für den Umgang mit Risiken vorgeben. Die Mitarbeiter erhalten damit ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, das eine selbständige Bearbeitung von konkreten Fragestellungen durch die Ableitung der

⁵³ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 31

vorgegebenen Grundsätze ermöglicht. Etwaige Unsicherheiten können durch risikopolitische Grundsätze, die sich neben der Gesamtbankebene auch auf die einzelnen Risikoarten beziehen, vermieden werden.

4.1.2 Risikoappetit

Der Risikoappetit beschäftigt sich mit der Frage, im welchen Umfang das Institut Risiken eingehen möchte und nutzt qualifizierte Kennzahlen für die Ermittlung einer ausdrückbaren Höhe. Die Bestimmung eines angemessenen Risikoappetits ermöglicht den Einsatz von konsistenten Risikolimitierungen. Hier sind die aufsichtsrechtlichen Begrenzungen, der Umfang und die Rendite der Risiken und die Kapitalplanung miteinzubeziehen. Letztere ermittelt die Höhe des Kapitals, das notwendig ist, um die Abdeckung der spezifischen Risiken zu gewährleisten und wird als Kernelement bei der Festlegung des Risikoappetits gesehen. Faktoren wie die Phase im Konjunkturzyklus, die internationale Gesetzgebung oder ein angestrebtes Rating und das damit verbundene Konfidenzniveau der Verlustwahrscheinlichkeit dürfen hierbei keinesfalls außer Acht gelassen werden.

4.1.3 Ist- und Zielrisikostuktur

Die Ist-Risikostuktur wird aus dem Risikoappetit abgeleitet und dient als Grundlage für die Festsetzung der Zielrisikostuktur. Die Bank erlangt durch die Ist-Risikostuktur Informationen darüber, in welchen internen Bereichen ein möglicher Handlungsbedarf vorliegt. Eventuelle Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Risikoarten oder aber auch schwer veränderbare Teile der Risikostuktur können somit rechtzeitig aufgezeigt werden. Einen weiteren Vorteil für das Institut bietet die Vorgabe von speziellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung zur Zielrisikostuktur. Erst nach der konkreten Ausgestaltung der Ziel-Risikostuktur kann als abschließender Schritt die Setzung von angemessenen Limiten erfolgen.⁵⁴

⁵⁴ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 34f

4.1.4 Grundaufbau des Risikomanagements

Das Risikomanagement im Rahmen des ICAAP wird in seiner inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung stark von der Zielrisikostruktur und der vorgegebenen Risikoziele geprägt. Die Risikostrategie hilft bei der Ausgestaltung eines effizienten Risikomanagements durch die Vorgabe von nützlichen Rahmenbedingungen. Die Rahmenbedingungen umfassen die Beschreibung der aufbau- und ablauforganisatorischen Struktur, die Verteilung der Verantwortlichkeiten, die Festlegung der Kontrollmechanismen und die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Umgang mit wichtigen Mitarbeitern werden ebenso in den Rahmenbedingungen geregelt.⁵⁵

4.2 Bewertung aller wesentlichen Risiken

Die systematische Bewertung aller wesentlichen Risiken und die anschließende Aggregation zur Gesamtbankrisikoposition ermöglichen die Durchführung einer Risikotragfähigkeitsanalyse. Mit Hilfe der Bewertung können die Bedeutung und auch die möglichen Auswirkungen der eingegangenen Risiken für ein Institut verifiziert werden.

Im Rahmen des ICAAP wird vom Risiko, *als die Gefahr einer negativen Abweichung des tatsächlichen Ergebniswertes von einem erwarteten Ergebnis*“ gesprochen. Angehende Ergebnisse über dem Erwartungswert werden banktechnisch als Chance angesehen. Demgegenüber werden negative Bewegungen als Risiko definiert.

Die Bewertung von Risiken erfolgt mittels der Durchführung von drei Maßnahmen: Zunächst versucht das Institut mit Hilfe der Risikoindikatoren einen Überblick über die relevanten Risiken zu fertigen. Darauf folgt der Versuch, die erfassten Risiken per Risikograd zu quantifizieren. Der Risikograd wird als *„Produkt aus der Schadenshöhe in Geldeinheiten und der Eintrittswahrscheinlichkeit der möglichen Zielverfehlung“*

⁵⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 35f

definiert.⁵⁶ Die Quantifizierung des Bedarfs an internem Kapital, welches für die Abdeckung der Risiken bestimmt ist, erfolgt im abschließenden Schritt.

Im Rahmen des ICAAP sind Banken zu einem bewussten Umgang mit ihren Risiken und der Durchführung einer systematischen Risikosteuerung verpflichtet. Eine dafür vorgesehene Hilfestellung erfolgt durch die Differenzierung der relevanten Risikokategorien. Die österreichische Finanzmarktaufsicht und die Nationalbank haben folgende Übersicht über die Risiken des Bankgeschäfts erarbeitet:

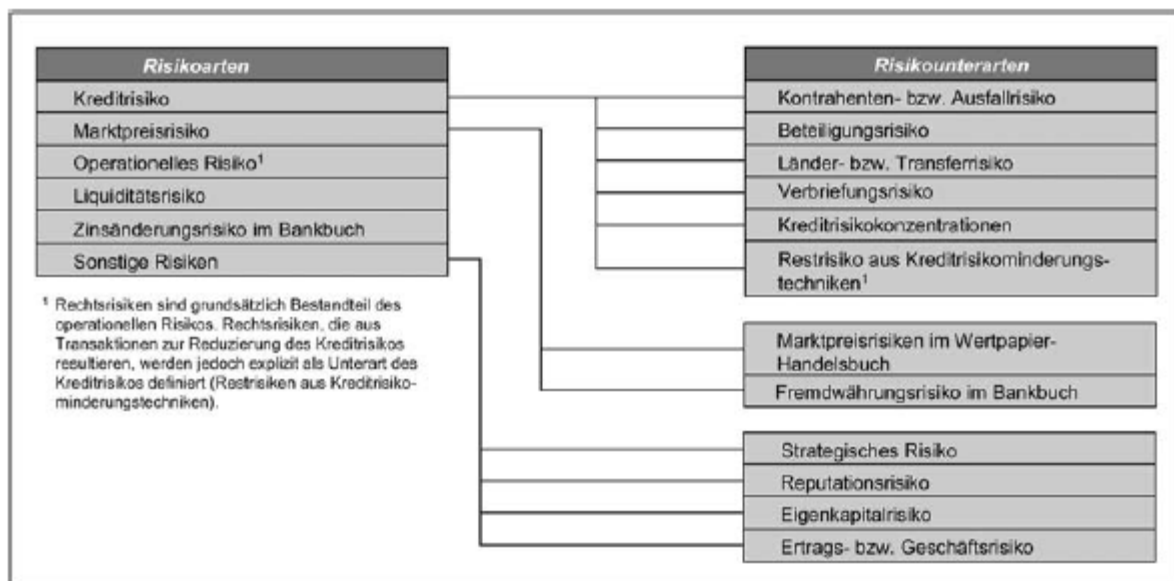


Abbildung 3: Risikoarten im Überblick

Quelle: ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 40

Diese Vorgabe ist für die Institute im Rahmen ihres institutsspezifischen ICAAP nicht verbindlich, jedoch sind mögliche Abweichungen gegenüber der Aufsicht entsprechend zu argumentieren.⁵⁷

⁵⁶ Ebd. S. 39

⁵⁷ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 38 ff

Im Folgenden wird nun ein Überblick über die einzelnen Risikoarten und die passenden Bewertungsmethoden gegeben. Jede Bank ist dazu angehalten, eine formale Dokumentation über die für sie wesentlichen und unwesentlichen Risiken zu erstellen und die ausgewählten Bewertungsverfahren für ihre wesentlichen Risiken anzugeben.⁵⁸

4.2.1 Operationelles Risiko

4.2.1.1 Einführung

Das operationelle Risiko besteht lange bevor das erste Kredit- oder Marktrisiko eingegangen wird. Es entsteht bereits, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter oder Systeme in Prozessen einsetzt oder externen Einflüssen unterliegt. Die Besonderheit des operationellen Risikos liegt darin, dass es sowohl direkt als auch indirekt schlagend werden kann. Eine Analyse von Schadensfällen, die in einer Bank auftraten und entweder dem Markt- oder Kreditrisiko zugeordnet wurden, hat gezeigt, dass diese auch im Zusammenhang mit den operationellen Risiken standen. Diese Aussage kann anhand von namhaften Beispielen erläutert werden.

Im Fall der Daiwa Bank in New York gelang es dem Bondhändler Toshihide Iguchi heimlich Schuldbriefe zu verkaufen, um die von ihm verursachten Spekulationsverluste in der Höhe von 1,1 Milliarden USD zu kaschieren. Aufgrund der mangelnden internen Kontrollen und Prüfungen war es Iguchi möglich, sein Handeln über einen Zeitraum von 11 Jahren zu verbergen. Dieser Fall wird aufgrund der Kursverluste und der Nachschusszahlungen dem Marktrisiko zugeordnet. Ein Kontext mit operationellen Risiken kann durch Organisations- und Prozessmängel aufgezeigt werden.⁵⁹

Bis zum Jahr 1994 baute Dr. Jürgen Schneider ein Immobilienimperium, das durch die Kredite von 50 divergenten Banken finanziert wurde, auf. Diese Kredite wurden aufgrund von gefälschten Bilanzen und Bauunterlagen gewährt und stellten die Basis

⁵⁸ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 58

⁵⁹ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 17

Blütman, 1995, S. 42

für ein gut funktionierendes Termingeldkarussell dar. Die Mieteinnahmen der 121 Luxuspaläste und Bauruinen blieben im Laufe der Zeit hinter den Erwartungen zurück. Die Gründe dafür lagen in einer zu optimistischen Markteinschätzung und auch in bewusst überzogenen Flächenangaben und Mietprognosen. Zunächst kann dieser Fall, der zu einem Nettoverlust von 2,4 Milliarden DEM führte, zu den Kreditrisiken gezählt werden. Das operationelle Risiko kommt durch die mangelnden Kreditprüfungs- und Kreditvergabeprozesse zur Geltung.⁶⁰

Diese Beispiele veranschaulichen, dass das operationelle Risiko entweder direkt oder über ein Kredit- oder Marktrisiko zu potenziellen Verlusten führen kann.

4.2.1.2 Geschichte

Im Basler Akkord aus dem Jahr 1988 wurde von den Geschäftsrisiken einer Bank einzig und allein das Kreditrisiko betrachtet und einer Regelung unterworfen. Knapp zwölf Jahre später wurde diese eindimensionale Betrachtungsweise um die Marktrisiken erweitert. Zum operationellen Risiko, zu dieser Zeit auch Restrisiko genannt, zählten sämtliche Risiken, die nicht explizit dem Kredit- oder Marktrisiko zugeordnet werden konnten.⁶¹

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erteilte den Banken mittels seines 1. Konsultationspapiers im Juni 1999 eine explizite Unterlegungspflicht der „sonstigen Risiken“ mit regulatorischen Eigenkapital. Sein Handeln argumentierte der Ausschuss mit der zunehmenden Bedeutung, die er dem operationellen Risiko für Banken zummaß.⁶²

⁶⁰ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 17
Schneider, 1994, S. 24

Müller 1994, S. 17

⁶¹ <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0267>, 11. August 2008

ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 8

⁶² ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 9

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, A New Capital Adequacy Framework: Consultative Document, 1999
(1. Konsultationspapier)

Im Jänner 2001 kam es durch das 2. Konsultationspapiers zu einer ersten Eingrenzung der operationellen Risiken, womit die zentrale Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Risikokategorie im Risikomanagement und der Eigenkapitalunterlegung geschaffen war.⁶³

In den neuen Eigenkapitalbestimmungen aus dem Jahr 2004 werden die operationellen Risiken wie folgt definiert:

*„ Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.“*⁶⁴

Die nachstehende Graphik veranschaulicht die „Vier-Ursachen-Definition“ des operationellen Risikos nach Basel II.

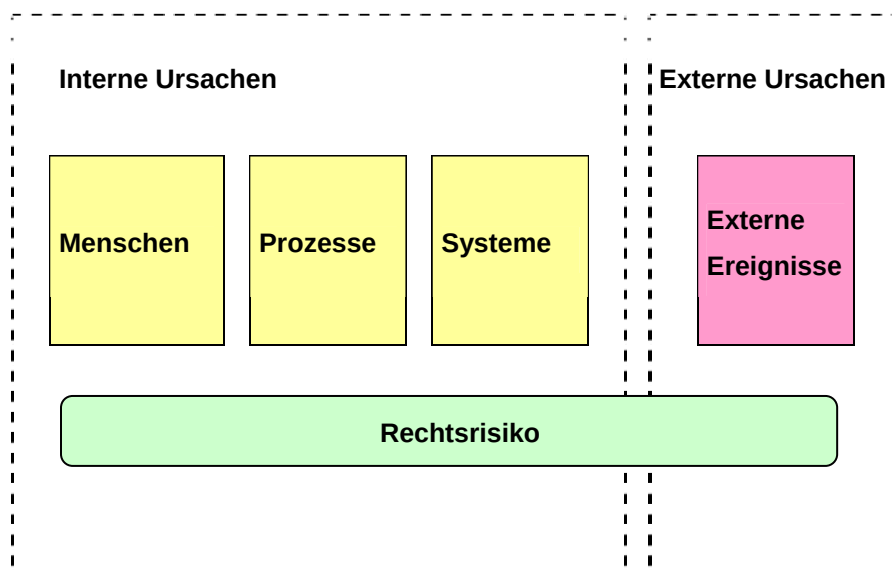


Abbildung 4: „Vier-Ursachen-Definition“ des operationellen Risikos

Quelle: ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 10

⁶³ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Consultative Document: Operational Risk, 2001 (2. Konsultationspapier)

⁶⁴ Basler Konsensuspapier „Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“ Juni 2004, S. 157; analog § 2 Ziffer 57d BWG

Unter der „Vier-Ursachen-Definition“ wird verstanden, dass das operationelle Risiko Verluste erzeugt, die von der Allokation der Risiken durch das Rechtssystem eines Landes abhängen.

Zu den Personenrisiken, oder auch Mitarbeiterisiken genannt, zählen alle Risiken, die mit der Neueinstellung, dem Einsatz oder der Kündigung von Mitarbeitern verbunden sind.⁶⁵

Die Prozessrisiken entstehen durch Fehler in der Ablauforganisation. Unter einem Prozess wird ein Mechanismus verstanden, in dem Materialien, Informationen, Operationen und Entscheidungen transformiert werden.⁶⁶

Eine fehlerhafte oder gar nicht vorhandene Infrastruktur bildet die Basis für die Entstehung von Systemrisiken. Diese Kategorie der operationellen Risiken konzentriert sich auf das Technologiesystem. Unter System wird eine Gesamtheit von Elementen verstanden, die paarweise miteinander in Beziehung gebracht werden können.⁶⁷

Die Risikokategorie der externen Ereignisse wird durch illegale Handlungen von unternehmensexternen Personen oder Naturkatastrophen verursacht.⁶⁸

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der das Rechtsrisiko als eine Subkategorie der operationellen Risiken sieht, verwendet in einigen seiner Publikationen folgende Definition der Rechtsrisiken:⁶⁹

Das Rechtsrisiko ist die Möglichkeit, dass Prozesse, Gerichtsurteile gegen die Bank oder Verträge, die sich als undurchsetzbar erweisen, die Geschäfte oder die Verfassung der Bank beeinträchtigen.

⁶⁵ Bieg/Krämer/Waschbusch, 2004, S. 14

⁶⁶ Piax, 2002, S. 58

⁶⁷ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 59f

⁶⁸ Jörg, 2003, S. 32

⁶⁹ Brink van den, 2002, S. 103

4.2.1.3 Relevante operationelle Risiken

In der Literatur wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass Banken immense Probleme bei der Bewertung von operationellen Risiken haben. Aus diesem Grund möchte ich auf diese Thematik näher eingehen.

Im Anhang habe ich versucht, einen Überblick über die relevanten operationellen Risiken, ihre Auswirkungen und mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen zu schaffen. Die Basis für die vorliegende Aufstellung bildet der von der Finanzmarktaufsicht herausgegebene Leitfaden „Management des operationellen Risikos“. Die vorliegende Auflistung soll nur eine Hilfe darstellen, um einen Überblick aller relevanten operationellen Risiken zu erhalten.

Nicht alle angeführten Risikobereiche sind in jeder Bank im gleichen Ausmaß vorhanden, sie variieren je nach Umfeld und Geschäftsbereich oder sind gar nicht existent. Der Umfang und Detaillierungsgrad der vorgeschlagenen Gegensteuerungsmaßnahmen muss von den einzelnen Banken individuell auf ihre Anforderungen angepasst werden.

4.2.1.4 Risikoidentifikation

Die Durchführung einer Risikoidentifikation ermöglicht der Bank eine bewusste Steuerung und Begrenzung ihrer Risiken. Für die Identifikation der operationellen Risiken ist die Erarbeitung des Risikoprofils des Unternehmens und seiner Aktivitäten erforderlich. Das Risikoprofil ist unter anderem abhängig von den Kunden und dem Unternehmensumfeld der Bank. Einen weiteren Einfluss nimmt die Gestaltung, Implementierung und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen. Die Risikokultur und Risikoneigung der Bank sowie dessen Personalpolitik und -entwicklung dürfen bei der Erstellung des Risikoprofils ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Das Ziel der Risikoidentifikation ist die Erfassung sämtlicher Informationen, die für das Management der operationellen Risiken notwendig sind. Dazu zählen neben den bereits entstandenen Schäden auch mögliche zukünftige Verluste. Folgende Werkzeuge dienen der Erfassung der operationellen Risiken.

4.2.1.5 Risikoinventur

Ziel der Risikoinventur ist eine systematisch erarbeitete Darstellung der operationellen Risiken und die Verstärkung des Bewusstseins für diese. Eine erfolgreiche Risikoinventur führt zu einer Identifikation der relevanten Risiken der Bank, als auch zu einer Bewertung des Verlustpotentials bei Risikoeintritt und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Weiters macht sie auf die Schwachstellen der Organisation, der Prozesse und des Systems aufmerksam. Für regelmäßig durchzuführende Inventur können strukturierte Fragebögen und auch moderierte Workshops als Hilfsmittel angewendet werden. Der Vorteil von strukturierten Fragebögen liegt in der einfachen Erfassung auch in Organisationen mit sehr vielen Organisationseinheiten. Ein hohes Maß an Bewusstheitsbildung und Kommunikation über Risiken kann durch die Verwendung der moderierten Workshops erreicht werden.⁷⁰

4.2.1.5.1 Schadensfalldatenbanken

Im Gegensatz zu Risikoinventur, die sich mit der Identifizierung und Beurteilung von operationellen Risiken beschäftigt, wird mit der Schadensfalldatenbank eine Erfassung und Kategorisierung bereits eingetretener Schadensfälle durchgeführt. Sie dient als Einleitung von Steuerungsmaßnahmen.⁷¹

In diesem Punkt kann zwischen den internen und externen Schadensfalldatenbanken differenziert werden.

4.2.1.5.2 Interne Schadensfalldatenbank

Mit Hilfe der internen Schadensfalldatenbank erfolgt eine Erfassung und Kategorisierung der Schadensfälle. Den größten Nutzen bringt eine derartige Erfassung bei häufig auftretenden Schadensfällen mit einer geringen Schadenshöhe. Für die Erfassung

⁷⁰ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 20ff

Kaiser/Köhne, 2004, S. 64ff

⁷¹ Buchholz, 2007, Folie 38ff

von großen aber auch seltenen Verlustereignissen ist die externe Schadensfalldatenbank besser geeignet, da diese grundsätzlich viele Banken betreffen können.

Das Ziel der internen Schadensfalldatenbanken liegt in der kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz von Prozessen und der internen Kontrolle für Risiken. Die Gestaltung kann in einer einfachen Art und Weise vorgenommen werden, wobei große Institute auf intranetbasierte Lösungen mit einer dezentralen Erfassung der Verlustdaten zurückgreifen. Bei der Konzeption ist darauf zu achten, dass Doppelerfassungen vermieden werden. Der Geschäftsführer ist beauftragt, die Erfassung der einzelnen Verlustfälle zu kontrollieren und zu genehmigen. In der Praxis ist die Einführung einer Bagatellgrenze, bei deren Überschreitung eine Erfassung notwendig wird, weit verbreitet.

4.2.1.5.3 Externe Schadensfalldatenbanken

Die externen Schadensfalldatenbanken dienen zur Sammlung von operationellen Verlusten verschiedener Institute. Beispiele sind GOLD in Großbritannien mit 22 Mitgliedern oder ORX in der Schweiz. Die Entwicklung der externen Datenbanken ist stark abhängig von dem Vertrauen, das zwischen den einzelnen Instituten herrscht, aber auch von der Notwendigkeit bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln. Die größte Schwierigkeit liegt in der Verwendung der Datenbanken. So kann ein Verlustfall von einem Institut sehr leicht verkraftet werden und eine anderes kämpft beim Eintritt des gleichen Falles um seine Fortführung.

4.2.1.5.4 Geschäftsprozessanalyse

Das Ziel der Geschäftsprozessanalyse liegt in der Verknüpfung von Risiken, Prozessen und Kontrollen durch die Risikoanalyse. Um die erhobenen Schadensfalldaten den individuellen Prozessen zuordnen zu können, bedarf es der Identifikation der einzelnen Geschäftsprozesse. Nur durch diesen Schritt lässt sich das Risiko der einzelnen Prozesse errechnen. Für die Zuordnung der wesentlichen Risiken wird hier auch die Risikoidentifizierung benötigt.

Die Geschäftsprozessanalyse ordnet den einzelnen Produkten Prozesse und Prozessschritte zu und prüft Prozessketten auf risikosensitive Punkte. An diesen Punkten werden Schadensfallszenarien definiert, die ein verpflichtendes Element der fortgeschrittenen Messansätze darstellen. Die Geschäftsprozessanalyse ist eine der bedeutendsten Methoden, da in Geschäftsprozessen eine Vielzahl von operationellen Risiken vorhanden sein kann.

4.2.1.5.5 Szenarioanalyse

Der Einsatz einer Szenarioanalyse ist für Banken, die einen fortgeschrittenen Messansatz ihrer operationellen Risiken wählen, verpflichtend. Mit dem Einsatz dieser Analyse wird versucht, jene noch nicht aufgetretenen Ereignisse mit hoher Auswirkung zu erfassen. Ein Szenario kann definiert werden, als eine Abfolge von möglichen Ereignissen und der Erfassung von Entwicklungen die zu diesen speziellen Ereignissen führen. In einer Bank können Szenarien anhand von Risikofaktoren und Organisationseinheiten identifiziert werden. Für die entwickelten Szenarien sind potentielle Schadenshäufigkeit und Schadenshöhe zu schätzen.

Die Ziele einer Szenarioanalyse sind neben den quantitativen auch qualitative Aspekte. Die Bildung einer Basis für die Durchführung von Stresstests zählen zu den quantitativen Zielen. Der Einblick in bereichsübergreifende Risiken, die Früherkennung von Risiken und auch die Identifikation von Schwachpunkten innerhalb einer Bank werden den qualitativen Aspekten zugeordnet.

Im Rahmen von Früherkennungssystemen helfen Szenarien Informationen über interne und externe Einflüsse zu sammeln. Die erhaltenen Informationen können dazu verwendet werden mögliche Auswirkungen auf ein Unternehmen einzuschätzen.⁷²

⁷² ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S.29 ff

4.2.1.5.6 Risikoindikatoren

Zu den Risikoindikatoren des operationellen Risikos zählen unter anderem die Mitarbeiterfluktuationsrate, Krankenstandstage, Überstunden, Häufigkeit von Reklamationen, Größe und Komplexität der Bank und Anzahl der Klagefälle.⁷³

4.2.1.6 Methoden zur Quantifizierung nach Basel II

Das österreichische Bankwesengesetz verpflichtet Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen zur Absicherung ihres operationellen Risikos.⁷⁴ Die Grundlage zur Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken bilden drei Methoden, die sich in ihrer Komplexität und Risikosensitivität sehr unterscheiden. Die verschiedenen Ansätze sind evolutionär konzipiert, wodurch Banken aufgefordert sind, nach Abhängigkeit ihrer risikobehafteten Geschäfte, sich von einfacheren hin zu komplexeren Ansätzen zu bewegen. Weiters wird von den Banken eine permanente Weiterentwicklung der Modelle zur Messung und Steuerung ihrer operationalen Risiken verlangt.⁷⁵

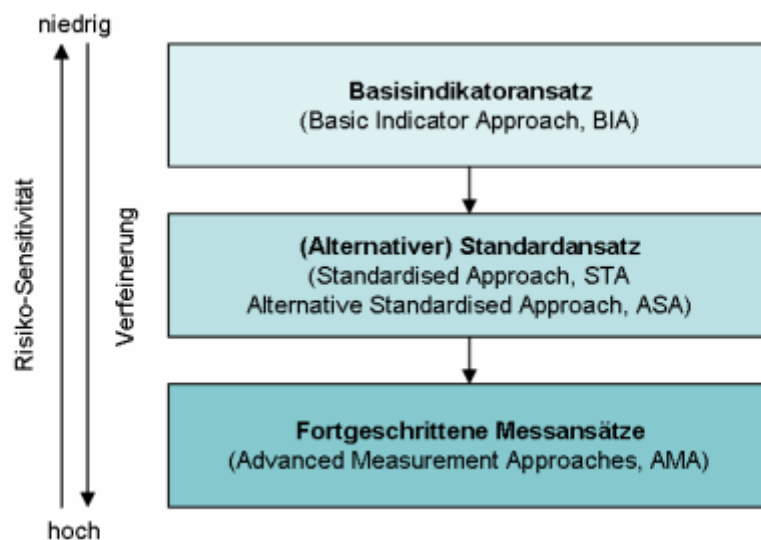


Abbildung 5: Methoden zur Quantifizierung des operationellen Risikos

Quelle: <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0275> [29. August 2008]

⁷³ Buchholz, 2007, Folie 40ff

⁷⁴ Mindesteigenmittelerfordernis und Absicherung des operationellen Risikos §22(1) und §22i(1) BWG

⁷⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 108

4.2.1.6.1 Der Basisindikatoransatz

Dieser Ansatz stellt die einfachste Form zur Berechnung des zu unterlegenen Eigenkapitals für das operationelle Risiko für Banken dar. Aufgrund seiner leichten und auch schnellen Implementierung ist dieser Ansatz für Banken vorgesehen, die aufgrund ihrer Größe und Komplexität dem Aufwand von einem der komplizierteren Ansätze nicht gerecht werden könnten.⁷⁶

Bei der Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals für das operationelle Risiko verwendet der Basisindikatoransatz nur einen gesamtbankbezogenen Indikator. Dieser ist definiert als der Dreijahresdurchschnitt der Summe aus Nettozinserträgen und zinsunabhängigen Nettoerträgen. Sofern für den Dreijahresdurchschnitt keine geprüften Zahlen vorliegen, kann auch auf Schätzungen zurückgegriffen werden. Eine negative Summe aus Nettozinserträgen und zinsunabhängigen Nettoerträgen in einem Betrachtungszeitraum wird nicht in die Berechnung des Dreijahresdurchschnittes aufgenommen.⁷⁷

Nach Vorgabe der Richtlinien setzen sich die Nettozinserträge und zinsunabhängigen Nettoerträge wie folgt zusammen:⁷⁸

Zinserträge und ähnliche Erträge
 Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
 Erträge aus Anteilsrechten und festverzinslichen /
 nicht festverzinslichen Wertpapieren
 Erträge aus Provisionen und Gebühren
 Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
 Netto-Ertrag/Netto-Aufwand aus Finanzgeschäften
 Sonstige betriebliche Erträge

⁷⁶ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S.108f

⁷⁷ RL 2006/48 EG des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), Anhang X operationelles Risiko Teil 1 Basisindikatoransatz

⁷⁸ Ebd. Anhang X operationelles Risiko Teil 1 Basisindikatoransatz

Der Indikator wird vor Abzug der Rückstellungen und Betriebsausgaben berechnet und beinhaltet nicht jene realisierten Gewinne oder Verluste, die aus einer Veräußerung von Posten erwirtschaftet worden sind, die nicht dem Handelsbuch zurechenbar sind. Weiters werden außergewöhnliche oder unregelmäßige Erträge und Erträge aus Versicherungstätigkeiten nicht in die Berechnung mit aufgenommen.⁷⁹

Zur Berechnung der Eigenkapitalanforderung im Basisindikatoransatz gilt folgende Formel:⁸⁰

$$K_{BIA} = \alpha * EI$$

Die einzelnen Parameter sind wie folgt definiert:

- K_{BIA}** die Eigenkapitalanforderungen der Bank im Basisindikatoransatz
- α** Kapitalfaktor von 15 %
- EI** „exposure indicator“
 - Summe der Nettozinserträge und zinsabhängigen Nettoerträgen

In der vom Basler Ausschuss erarbeiteten Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen wird die Eigenkapitalbelastung mit folgender divergenten Formel berechnet.⁸¹ Beide Formeln führen zu identischen Ergebnissen.

$$K_{BIA} = [\Sigma(GI_{1...n} * \alpha)]/n$$

Die einzelnen Parameter sind folgt definiert:

- K_{BIA}** wie in obiger Formel
- GI** jährlicher Bruttoertrag, falls positiv, der letzten drei Jahre; der Bruttoertrag ergibt sich aus der Summe des Zinsergebnisses und des zinsunabhängigen Ertrages;
- n** Anzahl der Jahre mit positivem Bruttoertrag in den letzten drei Jahren

⁷⁹ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S.109

⁸⁰ Ebd. S.110

⁸¹ Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen Juni 2004, S. 170

Der Basisindikatoransatz beruht auf der Grundidee, dass höhere Erträge mit höheren operationellen Risiken verbunden sind.⁸² Diese Sichtweise wurde von Banken stark kritisiert, da ihrer Meinung nach, keine signifikante Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren besteht. Auf die Annahme des Ansatzes, dass ertragreiche Banken höhere operationelle Risiken in sich bergen wurde daher mit wenig Verständnis reagiert. Demnach führen sinkende Bruttoerträge zu einer Eigenkapitalentlastung.⁸³ Im Gegensatz dazu zielt ein effektives Risikomanagement auf die Senkung des operationellen Risikos und einer Erhöhung der Erträge ab.⁸⁴

4.2.1.6.2 Der Standardansatz

Eine Weiterentwicklung des Basisindikatoransatzes stellt der Standardansatz dar. Im Unterschied zum vorangegangenen Ansatz, der einen gesamtbankbezogenen Indikator verwendet, wird beim Standardansatz die Geschäftstätigkeit in acht von der Solvabilitätsverordnung vorgegebene Geschäftsfelder aufgeteilt. Den einzelnen Geschäftsfeldern wird ein entsprechender Indikator (Nettozinserträge und zinsunabhängige Nettoerträge) zugeordnet.

Die geltende Eigenkapitalanforderung eines Geschäftsfeldes wird mittels eines festen Prozentsatzes, auch Beta-Faktor genannt, des zugewiesenen Indikators berechnet. Der Indikator wird analog zum Basisindikatorsatz berechnet.⁸⁵

Die nachfolgende Tabelle enthält sowohl die standardisierten Geschäftsfelder als auch deren zugewiesene Beta-Faktoren.⁸⁶

⁸² ÖNB, FMA: Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht, 2004, S. 67

⁸³ Minz, 2004, S. 181

⁸⁴ Becker, 2005, S. 226

⁸⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 110f

⁸⁶ RL 2006/48 EG des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), Anhang X operationelles Risiko Teil 2 Standardansatz

Unternehmensfinanzierung / -beratung	β_1	18 %
Handel	β_2	
Zahlungsverkehr und Abwicklung	β_6	
Firmenkundengeschäft	β_4	15 %
Depot- und Treuhandgeschäft	β_7	
Wertpapierprovisionsgeschäft	β_3	12 %
Privatkundengeschäft	β_5	
Vermögensverwaltung	β_8	

Der Standardansatz gibt folgende Formel für die Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals vor:⁸⁷

$$K_{STA} = \sum_{i=1}^8 K_{STA, i} = \sum_{i=1}^8 \beta_i * EI_i$$

Die einzelnen Parameter sind wie folgt definiert:

K_{STA} erforderliches Eigenkapital nach dem Standardansatz

$\sum K_{STA, i}$ Summierung der erforderlichen Eigenkapitale der einzelnen Geschäftsfelder

$\sum \beta_i * EI_i$ die Produkte von den Nettozinserträgen und zinsunabhängigen Nettoerträgen mit ihren zugewiesenen Beta-Faktoren werden aufsummiert.

Im Gegensatz zum Basisindikatoransatz können negative Bruttoerträge eines Geschäftsfeldes zur Gänze verrechnet werden. Sofern alle Felder negative Bruttoerträge ausweisen, beträgt die Eigenkapitalunterlegung Null.⁸⁸ Wie bereits erwähnt ist der Standardansatz gegenüber dem Basisindikatoransatz mit einem höheren Maß an Komplexität und Risikosensitivität ausgestattet. In der europäischen Richtlinie 2000/12/EG sind folgende spezielle Anforderungen zur Anwendung des Standardan-

ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 112

⁸⁸ RL 2006/48 EG des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), Anhang X operationelles Risiko Teil 2 Standardansatz

satzes definiert, die eine Bank unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dem Umfang ihrer Tätigkeit erfüllen muss.⁸⁹

Banken sind dazu angehalten ein gut dokumentiertes System für die Bewertung und für das Management von operationellen Risiken einzuführen. Eine klare Zuweisung der Verantwortung und der Zuständigkeiten wird ebenfalls erwartet. Das System sollte einer regulären und unabhängigen Überprüfung unterzogen werden. Eine Identifikation der spezifisch relevanten operationellen Risiken ist durchzuführen. Weiters ist eine Sammlung aller relevanten Daten, einschließlich der wesentlichen Verluste, aufzustellen. Das System ist in die Risikomanagementprozesse der Bank eingebunden und unterstützt die Überwachung und Kontrolle der operationellen Risiken. Das obere Management wird mit sämtlichen Informationen versorgt und kann auf deren Basis entsprechende Maßnahmen erarbeiten.⁹⁰

Der Standardansatz ist aufgrund seiner Differenzierung nach Geschäftsfeldern grundsätzlich risikosensitiver als der Basisindikatoransatz. Aber auch in diesem Ansatz wird das Volumen der Geschäftstätigkeit als Indikator herangezogen. Bankspezifische Verlustdaten finden hier keine Verwendung, daher gestaltet sich ein zielgerichtetes Management der operationellen Risiken relativ schwer. Banken sind dazu verpflichtet, mit einer systematischen Erfassung von relevanten Daten zum operationellen Risiko zu beginnen. Dies kann mit Hilfe einer Verlustdatenbank erfolgen.⁹¹

4.2.1.6.3 Der alternative Standardansatz

Der alternative Standardansatz, eine Sonderform des Standardansatzes, kann nur nach einer Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde angewendet werden. Die allgemeinen Verwendungsvorschriften des Standardansatzes müssen auch hier eingehalten werden. Der Unterschied liegt in der Behandlung der zwei Geschäftsfelder Firmenkunden- und Privatkundengeschäft. Aus diesem Grund ist der vorliegende Ansatz auch für jene Banken konzipiert, die primär im Firmen- oder Privatkundenge-

⁸⁹ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, 2005, S. 113

⁹⁰ Ebd. S. 113

⁹¹ RL 2006/48 EG des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), Anhang X operationelles Risiko Teil 2 Standardansatz

schäft tätig sind und aus diesen Geschäftsfeldern zumindest 90 Prozent ihrer Erträge erwirtschaften. Weiters ist nachzuweisen, dass das Firmen- oder Privatkundengeschäft überwiegend aus Darlehen mit einer hohen Ausfallswahrscheinlichkeit besteht.⁹²

4.2.1.6.4 Fortgeschrittene Messansätze

Für die Verwendung eines ambitionierten Messansatzes müssen eine Reihe von quantitativen und qualitativen Anforderungen⁹³ erfüllt sein. Die Aufsichtsbehörden sind dazu verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und können die Banken zur Verwendung eines anderen Ansatzes verpflichten.⁹⁴ Auch die temporäre Anwendung für einzelne Geschäftsfelder kann durch die Aufsicht erlaubt werden.⁹⁵ Da eine feste Vorgabe für die Bewertung der operationellen Risiken in diesem Ansatz nicht vorgesehen ist, verwenden Banken interne Modelle. Ziel dieser Modelle ist die Reduktion der Eigenmittelbelastung, wobei sie allerdings mit einem sehr hohen Umsetzungsaufwand verbunden sind.⁹⁶ Die bankinternen Verfahren werden als Ziel der Entwicklung von Verfahren zur Bewertung der operationellen Risiken angesehen, da sie das Risikoprofil der jeweiligen Bank adäquat widerspiegeln.⁹⁷

In den Konsultationspapieren werden folgende drei ambitionierte Messansätze (AMA-Advanced Measurement Approach) genannt: der interne Bemessungsgrundsatz, der Verlustverteilungsansatz und der Scorecard Ansatz.⁹⁸

⁹² RL 2006/48 EG des Europäischen Rates vom 14. Juni 2006 zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), Anhang X operationelles Risiko Teil 2 Standardansatz
Schulte-Mattler/von Kenne, 2004, S. 37ff

⁹³ Anforderungen sind geregelt in der Richtlinie 2006/48 EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute Anhang X Teil 3 Fortgeschrittene Messansätze (AMA)

⁹⁴ Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen Juni 2004, S. 187

⁹⁵ Schulte-Mattler/von Kenne, Meilensteine der Bankenaufsicht, 2004, S. 37ff

⁹⁶ Buchholz, 2007, Folie 186ff

⁹⁷ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 57

⁹⁸ Acryl Consult, BASEL II - OPERATIONAL RISKS - Praxisnahe Lösungen, S. 36

4.2.2 Das Kreditrisiko

Die Gefahr, dass Kunden ihre Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllen, kann allgemein als Kreditrisiko gewertet werden.⁹⁹ Die österreichische Nationalbank definiert das Kreditrisiko wie folgt:

„...das mit dem Verleihen von Geld verbundene Risiko des Gläubigers, nämlich dass die Gegenpartei (der Kreditnehmer) ausfällt, dh. rückzahlungsunfähig wird. Dieser sog. Default kann für den Gläubiger zum teilweisen (wenn eine Einbringungsmöglichkeit besteht) oder völligen Verlust der Kreditsumme führen.“¹⁰⁰

Das Kreditrisiko lässt sich in folgende Ausprägungen untergliedern:

- Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko
- Beteiligungsrisiko
- Länder- bzw. Transferrisiko
- Verbriefungsrisiko
- Kreditkonzentrationsrisiko
- Restrisiko aus Kreditminderungstechniken.

Die letztgenannte Risikounterart unterscheidet sich von den anderen dadurch, dass das Risiko nicht in der Bonitätsveränderung zu sehen ist, sondern in der unzureichenden Verwertungsmöglichkeit von übernommenen Sicherheiten.¹⁰¹

Im vorliegenden Kapitel werde ich auf die einzelnen Risikounterarten näher eingehen und Verfahren zur Berücksichtigung für das Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko, das Beteiligungsrisiko und das Kreditkonzentrationsrisiko vorstellen.

⁹⁹ <http://www.investkredit.at/gb/2004/anhangnotes/sonstigeangabenundrisikobericht/kreditrisiken.php>, 29. März 2008

¹⁰⁰ http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/fachbegriffe/fachbegriffe.jsp#a14-150895, 29. August 2008

¹⁰¹ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 39 ff

4.2.2.1 Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko

Das Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisiko wird wie folgt definiert:

„Das Risiko, dass die Vertragsgegenseite ihren Verpflichtungen überhaupt nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht nachkommt. Bei der Kreditvergabe geht das Kreditinstitut das Risiko ein, dass der Kreditnehmer nicht mehr in der Lage ist, den Kredit zurückzuzahlen.“¹⁰²

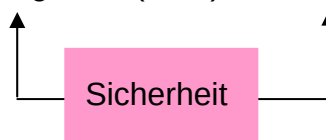
Im Rahmen des ICAAPs können für die Bewertung dieser Kreditrisikounterart verschiedene Methoden herangezogen werden. Es wird unter anderem zwischen dem Standardverfahren, das für seine Bewertung externe Ratings heranzieht, und dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) differenziert. Die Regelungen von Basel II zielen ausdrücklich auf eine Förderung des Einsatzes fortschrittlicher Risikomessmethoden ab. Darunter wird verstanden, dass die geforderte Kapitalunterlegung mit steigender Risikosensitivität der ausgewählten Methode sinkt.¹⁰³

4.2.2.1.1 Der Standardansatz¹⁰⁴

Die einfachste Methode zur Bewertung der Kontrahenten- und Ausfallsrisiken ist der Standardansatz, der vor allem von regional tätigen Banken verwendet wird.

Die Ermittlung des Kreditrisikos erfolgt im Standardansatz mit nachstehender Formel:¹⁰⁵

$$\text{Eigenmittelanforderung} = 8 \% * \text{Forderungswert (EAD)} * \text{Risikogewicht}$$



¹⁰² <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/glossar.html?channel=CH0353>; 1 September 2008

¹⁰³ Cluse/Dernbach/Engels/Lellmann, 2005, S. 27

¹⁰⁴ geregelt in der Richtlinie 2006/48 EG Artikel 78 bis 83 und Anhang VI; §§ 22a BWG und §§ 3 bis 35 SolvaV

¹⁰⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 42

Die einzelnen Komponenten dieser Formel werden in den folgenden Seiten näher erläutert.

4.2.2.1.1.1 Risikogewichtungssätze

Der Standardansatz gibt Risikogewichtungssätze für Kreditforderungen vor, die in Abhängigkeit von der Bonitätseinschätzung von Ratingagenturen stehen.¹⁰⁶

Forderungen		Rating / Risikogewichte					
		AAA AA-	- A+ - A-	BBB+ BBB-	- BB+ - B-	unter B-	Nicht geratet
Staaten		0 %	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %
Banken	Option 1*	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %
	Option 2**	20 % (20 %)***	50 % (20 %)***	50 % (20 %)***	100 % (50 %)***	150 % (150 %)***	50 % (20 %)***
Unternehmen		20 %	50 %	BBB+ - BB- 100 %		Unter BB- 150 %	100 %
Retail	Hypothekarisch besicherte Kredite						35 %
	Andere Forderungen aus dem Retailge- schäft						75 %

* ... Nach der ersten Option erhalten alle Banken ein um eine Stufe höheres Risikogewicht als der Sitzstaat.

** ... Nach der zweiten Option basiert das Risikogewicht auf dem externen Rating jeder einzelnen Bank.

*** ... Auf Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger kann ein begünstigtes Risiko-
gewicht, das um eine Kategorie vorteilhafter ist, angewandt werden.

Quelle: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Juni 2004

Abbildung 6: Risikogewichte des Standardansatzes nach Basel II

Quelle: <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0273> [12. September 2008]

Die Agenturen sind dazu angehalten, die Anforderungen durch Basel II zu erfüllen; dies wird von nationalen Aufsichtsbehörden überprüft.¹⁰⁷ Zu den drei größten Ratingagenturen zählen Standard & Poors, Moodys Investors Service und Fitch Ratings.¹⁰⁸ Neben diesen drei Großen kann das Rating auch durch private Ratingge-

¹⁰⁶ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 39 ff

¹⁰⁷ Cluse/Dernbach/Engels/Lellmann, 2005, S. 27

¹⁰⁸ Oellinger, 2005, S. 57

sellschaften, Kreditversicherungen oder durch Gläubigerschutzverbände erstellt werden.¹⁰⁹ Die in Österreich anerkannten Ratingagenturen sind auf der Website der Finanzmarktaufsicht veröffentlicht.¹¹⁰

Jene Unternehmen, die über kein externes Rating verfügen, unterliegen nach den Regelungen der neuen Eigenkapitalvorschriften einem pauschalierten Gewichtungssatz.¹¹¹ Diese pauschalierte Risikogewichtung stellt für Banken, deren Kreditnehmerportfolio hauptsächlich aus Klein- und Mittelbetrieben besteht, ein Problem dar. Die Zuweisung zu Ratingklassen erfolgt lediglich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer speziellen Forderungsklasse und lässt die tatsächliche Bonität des Kreditnehmers völlig außer Acht.¹¹²

4.2.2.1.1.2 Exposure at Default (EAD)

Neben der Verfügbarkeit von externen Ratings wird von Banken die Berechnung des ausstehenden Forderungswertes bei Ausfall (Exposure at Default, EAD) bei der Verwendung des Standardansatzes vorausgesetzt.¹¹³

Der Forderungswert bei Ausfall errechnet sich aus dem bilanziellen Wert nachstehender Forderungsklassen:¹¹⁴

- Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken;
- Forderungen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften;
- Forderungen gegenüber Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz von Gebietskörperschaften;
- Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken;
- Forderungen gegenüber internationalen Organisationen;
- Forderungen gegenüber Institutionen;

¹⁰⁹ Bruckner, /Masopust, /Schmoll, 2003, S. 19

¹¹⁰ <http://www.fma.gv.at/cms/op/DE/einzel.html?channel=CH0456>, 31. August 2008

¹¹¹ http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaselIII/ErhhteFinanz572/GrundzgevonBaselIII/_start.htm, 29. März 2008

¹¹² ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 39 ff

¹¹³ Ebd. S. 39 ff

¹¹⁴ Geregelt in EG Richtlinie 2006/48 Artikel 79 und § 22a Abs. 4 Z 1 bis 16 BWG

- Forderungen gegenüber Unternehmen;
- Retail-Forderungen oder Eventual-Retailforderungen;
- durch Immobilien gesicherte Forderungen;
- überfällige Forderungen;
- Forderungen mit hohem Risiko;
- Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen;
- Verbriefungspositionen;
- kurzfristige Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen;
- Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen;
- sonstige Posten;

4.2.2.1.2 Kreditrisikominderungstechniken (CRM)

Die vorgeschriebene Berechnung des Eigenmittelerfordernisses erlaubt zur Begrenzung von Kreditrisiken den Einsatz von Kreditrisikominderungstechniken.¹¹⁵ Das Ausmaß der Anrechenbarkeit von Sicherheiten und anderen das Kreditrisiko mindernde Techniken divergiert zwischen den vorgegebenen Ansätzen zur Bewertung des Kreditrisikos.¹¹⁶ Im Standardansatz dürfen neben den dinglichen auch persönliche Sicherheiten angerechnet werden.

Erstere umfassen Bareinlagen, Schuldverschreibungen von Staaten und Zentralbanken, sonstige Schuldwertpapiere, notierte Aktien oder Wandelanleihen, Investmentfondsanteile, Gold, Lebensversicherungen und Netting.¹¹⁷ Garantien und Kreditderivate werden zu den persönlichen Sicherheiten gezählt.¹¹⁸

¹¹⁵ geregelt in RL 2006/48 Artikel 90 bis 93 und Anhang VIII

¹¹⁶ ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Techniken der Kreditrisikominderung, 2004, S. 17

¹¹⁷ Eine vertragliche Nettingvereinbarung liegt vor, wenn ein Kredit eines Kontrahenten mit der Einlage eines Kontrahenten saldiert wird. Daraus resultiert ein einziger Nettobetrag und ein einziger rechtsverbindlicher neuer Vertrag wird geschaffen. § 2 Z 71 BWG

¹¹⁸ ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Techniken der Kreditrisikominderung, 2004, S. 16

Im IRB-Basisansatz dürfen neben den Sicherheiten nach Standardansatz zusätzlich auch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien oder Wohnimmobilien, Forderungen, Leasing und sonstige Sachsicherheiten angesetzt werden. Im Gegensatz dazu dürfen im fortgeschrittenen IRB-Ansatz grundsätzlich alle Arten von Sicherheiten angerechnet werden.

Banken müssen bei der Verwendung von Sicherheiten die Einhaltung von generellen Anforderungen gewährleisten.¹¹⁹ Die angerechneten Sicherheiten müssen rechtswirksam entstanden sein und in allen relevanten Rechtsordnungen durchsetzbar sein. Die Banken sind verpflichtet, die Werthaltigkeit der Sicherheiten darzulegen und Strategien und Verfahren für die Steuerung und Überwachung der anfallenden Restrisiken zu entwickeln.¹²⁰

Banken, deren Techniken die genannten Anforderungen erfüllen, können eine Reduzierung der Mindesteigenmittelerfordernisse vornehmen.¹²¹ Für die CRM-Berechnung kann das einfache Verfahren oder das umfassende Verfahren angewendet werden.¹²² Banken, die den Standardansatz verwenden, haben die Möglichkeit zwischen diesen beiden Ansätzen zu wählen. Der Gebrauch des IRB-Ansatzes verpflichtet jedoch zur Verwendung des umfassenden Verfahrens.

Im einfachen Verfahren kommt das Substitutionsprinzip zur Anwendung. Dem besicherten Teil wird das Risikogewicht der Sicherheit und dem unbesicherten Teil das Risikogewicht des Kredites zugewiesen. Im Gegensatz dazu subtrahiert das umfassende Verfahren den Wert der Sicherheit von der Forderung. Erst dem daraus resultierenden unbesicherten Teil der Forderung wird das Risikogewicht des Kredites zugeschrieben.¹²³

¹¹⁹ geregelt in: RL 2006/48 Artikel 92

¹²⁰ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 42

ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Techniken der Kreditrisikominderung, 2004, S. 16

¹²¹ geregelt in: RL 2006/48 Anhang VIII Kreditrisikominderung Teil 3 bis 6 und in Österreich SolvaV §§ 119 bis 150

¹²² geregelt in: RL 2006/48 Anhang VIII Kreditrisikominderung

¹²³ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, Basel II (für Österreich), S. 22ff

4.2.2.1.3 Der IRB-Ansatz¹²⁴

Im Rahmen des IRB-Ansatzes verwenden Banken eigene Bewertungsverfahren, um das Risiko eines unerwarteten Verlustes einer Forderung zu ermitteln. Nach Ansicht des Basler Ausschusses verfügen große Banken über ausreichend interne Möglichkeiten, ihr Risiko aus den Kreditbeständen ohne den Einsatz von externen Quellen zu ermitteln.

Die Geschäftsleiter müssen die Rating- und Schätzverfahren bewilligen, wobei von ihnen ein umfassendes Verständnis der Materie erwartet wird.

4.2.2.1.3.1 Die Berechnung des Eigenkapitals

Für die professionelle Anwendung dieses Ansatzes sind Banken aufgefordert, folgende Parameter für jeden einzelnen ihrer Kredite zu bestimmen:¹²⁵

- die Ausfallswahrscheinlichkeit eines Kontrahenten im Laufe des Jahres (*Probability of Default, PD*)
- die Verlustrate zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei (*Loss given Default, LGD*)
- den Forderungswert bei Ausfall (*Exposure at Default, EAD*)
- die Restlaufzeit des Kredits (*Maturity, M*)

Die Berechnung des zu unterlegenden Eigenkapitals erfolgt im IRB-Ansatz mit nachstehender Formel:¹²⁶

$$\text{Eigenkapitalunterlegung} = \text{EAD} * \text{Risikogewicht} (= \text{LGD} * \text{PD} * \text{M})$$

¹²⁴ geregelt in: RL 2006/48 Artikel 84 bis 89 und Anhang VII Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)

¹²⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 43; geregelt in §§ 22b (4) und 22a (2) BWG

¹²⁶ <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/irb-ansatz.html>, 2. September 2008

Im Standardansatz werden alle Parameter von der Aufsichtsbehörde vorgegeben. Im Rahmen des IRB-Basisansatzes ermittelt die Bank die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) anhand interner Schätzungen, die anderen Parameter sind bereits vorgegeben. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wird von der Bank die selbstständige Berechnung aller Parameter erwartet.¹²⁷

4.2.2.1.3.2 Exposure at Default (EAD)

Ähnlich wie im Standardansatz werden auch im IRB-Ansatz die einzelnen Kreditnehmer vorgegebenen Kategorien zugeordnet:¹²⁸

- Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken
- Forderungen an Institute
- Forderungen an Unternehmen
- Retailforderungen u. Eventual-Retailforderungen
- Beteiligungspositionen
- Verbriefungspositionen oder
- sonstige Aktiva, bei denen es nicht um Kreditverpflichtungen handelt.

Der angesetzte Forderungswert entspricht dem Betrag vor Wertberichtigung, also der Wert vor eventuell vorgenommenen Einzelwertberichtigungen oder Teilabschreibungen.¹²⁹

Banken sind durch den Einsatz von IRB-Ansätzen mit einem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand konfrontiert. Wie bereits erwähnt, zielt der Basler Ausschuss auf eine niedrigere Eigenkapitalunterlegung bei risikosensitiveren Methoden zur Bewertung von Risiken ab. Der daraus resultierende Vorteil für Modelle, die interne Ratings verwenden, spielt bei der Auswahl des richtigen Ansatzes eine gewichtige Rolle.¹³⁰

¹²⁷ Benigni/Höllerer/Pangl/Strau, 2006, Basel II (für Österreich), S. 18

¹²⁸ ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Kreditvergabeprozess u. Kreditrisikomanagement, 2004, S. 16
geregelt in: RL 2006/48 Artikel 86 oder § 22(2) BWG

¹²⁹ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 45

¹³⁰ Santner, 2003, S.24

4.2.2.2 Andere Formen des Kreditrisikos und deren Bewertung

4.2.2.2.1 Beteiligungsrisiko

Die Bewertung des Beteiligungsrisikos kann durch den Einsatz des aufsichtsrechtlichen Standardansatzes am Einfachsten durchgeführt werden. Eine Risikomessung, die jener des Kontrahenten- bzw. Ausfallsrisikos entspricht, ist für kreditähnliche oder illiquide Beteiligungen geeignet.

Für die Bewertung von marktbewerteten Beteiligungen kann sich das Kreditrisiko an den Methoden zur Berechnung von Marktpreisrisiken orientieren. Besonders geeignet ist der Einsatz der entsprechenden Methoden bei börsengehandelten Beteiligungen (Aktien), Aktienfonds, Indexfonds und Zertifikaten.

4.2.2.2.2 Kreditrisikokonzentration

Kreditrisikokonzentrationen treten durch die Vergabe von hohen Forderungsbeträgen an Kreditnehmerverbände auf. Sie umfassen aber auch Forderungen an Kreditnehmer, deren Ausfallswahrscheinlichkeit von den gleichen Faktoren abhängig ist.

Bei Kreditnehmerverbänden handelt es sich um rechtlich oder wirtschaftlich stark miteinander verbundene Unternehmen. Die Gefahr solcher Verbände besteht in den möglichen Kreditrückzahlungsproblemen der einzelnen Kreditnehmer, die aus den Zahlungsschwierigkeiten eines Einzelnen resultieren können.

Das Risiko der Kreditrisikokonzentration kann in Banken verschiedene Formen annehmen: hohe Kreditvolumina, Länder- und Transferrisiko, Branchenrisiko sowie indirekte Kreditrisikokonzentrationen aus Kreditrisikominderungstechniken. Banken sind dazu angehalten, ihre individuellen Kreditrisikokonzentrationen zu identifizieren und diese anhand von internen Systemen und Strategien zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, da diese Risikoart derart hohe

Verluste generieren kann, dass die Risikotragfähigkeit und der Fortbestand des Institutes gefährdet sind.¹³¹

4.2.3 Das Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird wie folgt definiert:

„Die Möglichkeit, dass ein Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein wird, innerhalb einer angemessenen Zeit und zu einem Preis, der dem theoretischen Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der eingegangenen Verpflichtung entspricht, einen Käufer zu finden.“¹³²

Für Banken stellen Liquiditätsrisiken eine Gruppe ihrer Kernrisiken dar, deren Bedeutung in den letzten Jahren stetig zunahm. Liquiditätsrisiken unterscheiden zwischen den Termin- und Abruftrisiken, dem Marktliquiditätsrisiko und dem strukturellen Liquiditätsrisiko, auch Anschlussfinanzierungen genannt.

Terminrisiken resultieren aus einer unerwarteten Verlängerung der Kapitalbindungsdauer bei Aktivgeschäften. Im Gegensatz dazu steht das Abrufisiko für die Gefahr, dass Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen oder Einlagen abgehoben werden.¹³³

Das Marktliquiditätsrisiko liegt vor, wenn die Bank der Gefahr unterliegt, seine zum Verkauf anstehenden Vermögensgegenstände aufgrund außergewöhnlicher Umstände nur mit einem merklichen Abschlag verkaufen zu können.¹³⁴

¹³¹ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S.48ff

¹³² [http://www.risknet.de/Glossar.93.0.html?&tx_simpleglossar_pi1\[headerList\]=L&tx_simpleglossar_pi1\[showUid\]=429](http://www.risknet.de/Glossar.93.0.html?&tx_simpleglossar_pi1[headerList]=L&tx_simpleglossar_pi1[showUid]=429), 15. September 2008

¹³³ <http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/glossar.html?channel=CH0353&doc=CMS1148637394331>, 15. September 2008

¹³⁴ [http://www.direktbroker.de/unser-service/boersenlexikon/Marktliquidit%C3%A4tsrisiko%20\(market%20liquidity/16331865/M](http://www.direktbroker.de/unser-service/boersenlexikon/Marktliquidit%C3%A4tsrisiko%20(market%20liquidity/16331865/M), 15. September 2008

Unter dem strukturellen Liquiditätsrisiko versteht man, *„dass sich aufgrund einer bonitätsbedingten Refinanzierungsverteuerung die Liquiditätskosten – beim Schließen von Liquiditätslücken – verändern.“*¹³⁵ Für Banken, die sich in einem größeren Umfang am Geld- oder Kapitalmarkt beziehungsweise am Interbankenmarkt refinanzieren, spielt diese Art eine besondere Bedeutung.

Die einfachste Art der Messung dieser Risikoart erfolgt mittels der so genannten Liquiditätsablaufbilanz (Restlaufzeitstatistik). Hier werden kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Für eine weitergehende Messung und Simulation darf die Bank eigene Annahmen verwenden, sofern diese angemessen und nachvollziehbar sind. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass im Rahmen des ICAAP das Termin- und Abrufisiko nicht mit internem Kapital zu unterlegen ist. In diesem Fall erfolgt eine Limitierung durch den Einsatz von Kennzahlen und prozessualen Maßnahmen.

Die Bank ist dazu verpflichtet, interne Leitlinien sowie Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu entwickeln, die eine effiziente Steuerung des Liquiditätsrisikos gewährleisten. Weiters ist sie dazu angehalten, Notfallpläne für den Fall einer Liquiditätsverknappung zu erarbeiten. Sofern eine Unterstützung durch das Zentralinstitut erfolgt, müssen sowohl der Liquiditätsbedarf als auch entsprechende Maßnahmen für den Fall das mehrere Banken gleichzeitig Liquiditätsbedarf haben, eruiert werden.

Die Berechnung des strukturellen Liquiditätsrisikos kann unter der Annahme einer Ratingmigration¹³⁶ und der daraus entstehenden Auswirkung auf Credit Spreads erfolgen. Der Risikokapitalbedarf wird anhand der *„barwertigen Aufwandsdifferenz zwischen der Refinanzierung zu den heutigen Konditionen und der Refinanzierung nach der simulierten Ratingmigration“* berechnet.¹³⁷

¹³⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 56

¹³⁶ Nach ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, bedeutet dies Folgendes: Fällt zB. das Rating eines Kreditinstitutes mit 99,9 % Wahrscheinlichkeit nicht unter BBB, kann mit dieser Migration für den ICAAP gearbeitet werden.“

¹³⁷ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 54 ff

Hübler, 2007, S. 32

Bartetzky/Gruber/ Wehn,(Hrsg.), 2008, 23ff

4.2.4 Marktpreisrisiken im Wertpapier Handelsbuch und Fremdwährungsrisiken auf Gesamtbankebene

Im Jahr 1996 wurde die Basler Eigenkapitalübereinkunft um das Basler Marktrisiko-papier erweitert. Der Basler Ausschuss legte darin die Eigenmittelunterlegung für Marktpreisrisiken im Handelsbuch¹³⁸ fest und genehmigte erstmals den Einsatz von internen Ansätzen, wie beispielsweise den Value at Risk, zur Berechnung des Marktpreisrisikos.

Die Europäische Union nutzte das Basler Marktrisiko-papier als Basis für ihre Kapital-rechtsrichtlinie CAD II, die im Jahr 2000 in das österreichische Bankwesengesetz aufgenommen wurde. In die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung wurde das Grundkonzept der Marktpreisrisiken nahezu unverändert übernommen. Bedeutungs-volle Änderungen wurden lediglich in den Bereichen Abgrenzung zwischen Handels-buch und Bankbuch, der Bewertung von illiquiden Handelspositionen und vor allem neu aufgenommene und detaillierte Behandlung von Kreditderivat-Positionen im Handelsbuch vorgenommen.

Das Marktpreisrisiko definiert die Gefahr, dass bestehende Positionen aufgrund von Schwankungen bestimmter Marktparameter, wie beispielsweise Währungen, Wert-papierkurse, Zinssätze oder Gold- und Rohstoffpreise an Wert verlieren. Nach der bankaufsichtlichen Risikosystematisierung im ICAAP werden die Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch und das Fremdwährungsrisiko im Bankbuch zu den Markt-preisrisiken gezählt.

Für die Messung der Marktpreisrisiken im Wertpapier-Handelsbuch kann auf zwei Alternativen zurückgegriffen werden, dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren oder dem Value at Risk Modell.¹³⁹ Die Kapitaladäquanzrichtlinie schreibt die Bewer-

¹³⁸ Im Handelsbuch werden jene Positionen angeführt, die das Kreditinstitut zur Erzielung von Handelsgewinnen oder zur Absicherung von Handelsgeschäften einsetzt. Dazu zählen Wertpapiere (Aktien, Optionsscheine, Ge-nussscheine und Schuldverschreibungen), Finanzderivate, Devisen und Geldmarktinstrumente.

¹³⁹ Nach § 21e BWG muss die österreichische Finanzmarktaufsicht einer Berechnung der Eigenmittelerfordernisse mittels Value at Risk zustimmen.

tung aller Handelsbuchpositionen zu aktuellen Marktpreisen vor.¹⁴⁰ Nach der österreichischen Rechtsordnung gelten neben den Börsenkursen auch Buchwerte, die sich nach dem Prinzip der Vorsicht ergeben, als Marktpreis. Sofern aktuelle Börsenkurse inklusive Stückzinsen nicht verfügbar sind, kann auch eine modellmäßige tägliche Bewertung vorgenommen werden.

„Fremdwährungsrisiken entstehen für eine Bank, wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung eingegangen werden, die nicht durch eine gegen- gleiche Position oder ein Derivatgeschäft ausgeglichen werden.“¹⁴¹ Auch in dieser Risikoart kann die Bank zwischen dem Standardverfahren und dem Value at Risk- Ansatz frei wählen.

Das Standardverfahren hat den Nachteil, dass es nur teilweise dem ökonomischen Risiko entspricht. Je komplexer die Risikostruktur und je größer die Risikoneigung einer Bank ist, desto weniger entspricht das ökonomische Risiko dem ermittelten Eigenmittelerfordernis. Wie auch bei anderen Risikoarten fordert der Proportionalitäts- grundsatz auch hier eine stetige Verbesserung der Risikomessverfahren, wobei sich hier der Value at Risk – Ansatz behaupten konnte.

4.2.4.1 Der Value at Risk – Ansatz

„Der Value at Risk gibt an, welcher maximale Verlust mit einer bestimmten Wahr- scheinlichkeit (Konfidenzniveau) im betrachteten Zeitraum (Haltedauer) nicht über- schritten wird“¹⁴²

Im Jahr 1994 wurde der Value at Risk - Ansatz von der US-amerikanischen Bank Morgan Stanley, aufgrund der ansteigenden Finanzmarktkrise als Risikomesszahl für Marktpreisrisiken erarbeitet. Erst in den darauf folgenden Jahren wurde der Ansatz an andere Risikoarten angepasst und so beispielsweise der Credit Value at Risk für Kreditrisiken oder der Operational Value at Risk für die operationellen Risiken entwi- ckelt. Ihr Einsatz ermöglicht den Vergleich zwischen den einzelnen Risikoarten und

¹⁴⁰ Das österreichische Bankwesengesetz hat dieses Grundprinzip im § 22n BWG umgesetzt.

¹⁴¹ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 53

¹⁴² ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Kreditvergabeprozess u. Kreditrisikomanagement, 2004, S. 62

auch deren Zusammenführung zur Gesamtrisikoposition. In der Praxis haben sich der Varianz-Kovarianz-Ansatz, die historische Simulation und die Monte Carlo Simulation bewährt.

Die Portfoliostruktur einer Bank hat einen ausschlaggebenden Einfluss auf etwaige Vor- oder Nachteile, die aus der Verwendung des Value at Risk – Ansatzes resultieren können. Den größten Nutzen aus der Anwendung ziehen Banken mit einem hohen Risikoprofil.¹⁴³

4.2.5 Zinsänderungsrisiken im Bankbuch

Die Zinsänderungsrisiken im Bankbuch stellen für Banken ohne Wertpapier-Handelsbuch die bedeutendste Marktpreisrisikokategorie dar. Die österreichische Nationalbank definiert das Zinsänderungsrisiko als *„das die bei unveränderten Zinsen erzielbare Zinsergebnisgröße aufgrund eintretender Marktzinsänderungen nicht erreicht wird“*.¹⁴⁴

Die ursprüngliche Idee des Basler Ausschusses lag in der Integration der Zinsänderungsrisiken. Die divergierende Ausgestaltung der Banken hinsichtlich der Risikoüberwachung und –steuerung führte zu dem Schluss, dass auf diese Risikoart in der zweiten Säule besser eingegangen werden kann. Im Juli 2004 veröffentlichte der Basler Ausschuss das Zinsrisikopapier mit dem Titel „Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk“. Das mit 15 Grundsätzen zum Thema Mindestanforderungen an das Zinsrisikomanagement der Banken und der aufsichtsrechtlichen Behandlung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch versehene Zinsrisikopapier gilt als Erweiterung des im Jahr 1997 veröffentlichten „Principles for the Management of Interest Rate Risk“.

¹⁴³ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 51ff

Wolke, 2007, S. 27

Hübler, 2007, S. 31

ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Marktrisiko. Band 2 Prüfung des Standardverfahrens, 1999, S. 6f

ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Marktrisiko. Band 3 Begutachtung eines Value at Risk Modells, 1999, S. 9ff

¹⁴⁴ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des Zinsrisikos im Bankbuch, 2008, S. 7

Das Zinsrisiko wird vom Basler Ausschuss in vier Hauptformen unterteilt, wobei zwischen dem Zinsneufestsetzungsrisiko, dem Zinskurvenrisiko, dem Basisrisiko und dem Optionsrisiko differenziert wird.

Im Sinne des ICAAP muss die Bank auch das Zinsänderungsrisiko bemessen. Die adäquaten Risikomessverfahren versuchen die Auswirkungen von möglichen Zinsänderungen auf den Ertragswert und die Substanz der Bank zu quantifizieren, wobei die Risikokalkulation auf Basis des Barwertes zu erfolgen hat.

Eine erste Möglichkeit zur Berechnung des ökonomischen Risikos liefern die Ergebnisse der Zinsrisikostatistik. Diese einfache Methode bietet den Banken einen erheblichen Vorteil, da die Ergebnisse nur mit geringem Zusatzaufwand im Rahmen des ICAAP verwendet werden können. Jedoch werden Effekte aus der Drehung der Zinskurve völlig außer Acht gelassen und die Risiken aus linearen Positionen überschätzt. Im Value at Risk Modell werden diese Fehler vermieden und die Barwerte der zinsbindungsorientierten Cashflows für alle zinstragenden Instrumente berechnet.¹⁴⁵

4.2.6 Sonstige Risiken

Eine Risikosystematisierung der sonstigen Risiken wird von der Aufsicht nicht vorgegeben. Die Banken tragen selbst die Verantwortung für eine adäquate Systematisierung der institutionsspezifischen sonstigen Risiken. Die Aufsicht stellt lediglich Hinweise auf mögliche Risikounterarten zur Verfügung.

Im Rahmen von Self-Assessments sind Banken in der Lage, ihre institutsspezifischen Gegebenheiten zu analysieren, um so relevante sonstige Risiken zu eruieren. Im diesem Zusammenhang hat die Bank die potenzielle Ausprägung des strategischen Risikos, des Reputationsrisikos, des Eigenkapitalrisikos und des Ertrags- bzw. Geschäftsrisikos zu prüfen. Sofern eine dieser Risikounterarten für die Bank nicht potenziell wesentlich ist, hat sie dies gegenüber der Aufsicht entsprechend zu be-

¹⁴⁵ ÖNB, FMA: Leitfaden zum Management des Zinsrisikos im Bankbuch, 2008, S. 9ff

gründen. Ebenfalls gegenüber der Aufsicht zu begründen ist die gewählte qualitative Bewertung der sonstigen Risiken, die entsprechend dokumentiert werden sollte.¹⁴⁶

4.2.7 Aggregation der Risiken

Nach der Bewertung der einzelnen Risikoarten stellt sich nun die Frage, wie die Gesamtrisikoposition der Bank berechnet wird. Das Gesamtbankrisiko setzt sich aus sämtlichen Risikoarten zusammen und kann durch dessen Aggregation ermittelt werden.

Für Banken, die zur Bewertung ihrer Risiken vorwiegend das Basisverfahren heranziehen, erfolgt die Aggregation durch eine einfache Addition der Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und operationellen Risiken. Sofern auch weitere Risikoarten für die Bank wesentlich sind, werden diese über einen Puffer berücksichtigt.

Die Zusammenführung von Risiken unterschiedlicher Risikokategorien bedarf der Verwendung einer einstimmigen Messmethode. Für Banken und Aufsichtsbehörden hat sich das „Economic Capital“ als einheitliche Methode durchgesetzt. Es wird als jenes Kapital definiert, *das Banken benötigen, um Verluste mit einer vorgegebenen Eintrittswahrscheinlichkeit abzudecken*.¹⁴⁷ Als die gängigste Variante für die Quantifizierung des Economic Capital wird der Value at Risk (VaR) angesehen, der bereits im Unterkapitel 4.2.4.1 Der Value at Risk – Ansatz näher erläutert wurde.

Eine sinnvolle Aggregation kann nur bei einer kongruierenden Wahrscheinlichkeit (bzw. Konfidenzniveau) und einer identen Haltedauer erfolgen. Für die Bestimmung des GesamtbankVaR kann eine Risikomatrix als Hilfe herangezogen werden, die auf vertikaler Ebene die unterschiedlichen Unternehmensbereiche und auf horizontaler Ebene die verschiedenen Risikoarten abbildet. Der Aggregationsvorgang wird des Öfteren durch eventuell vorliegende Verbundwirkungen bzw. Korrelationen erschwert. Eine Korrelationskoeffizientenmatrix zeigt mögliche Verflechtungen auf und vermeidet so kumulierte Verluste.

¹⁴⁶ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 57ff

¹⁴⁷ ÖNB, FMA: Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht, 2004, S. 34

Der Vergleich von Einzelergebnissen ermöglicht erste Aussagen über das aktuelle Risikoniveau einer Bank. Mit Hilfe von historischen Daten kann bankintern eine Risikosteigerung oder –minderung im Zeitablauf eruiert werden. Für die Aufsichtsbehörden hat dies den Vorteil, dass strukturelle Veränderungen in einer Einzelbank, der Branche oder im gesamten Sektor deutlich veranschaulicht werden können.¹⁴⁸

4.3 Definition des internen Kapitals

Das durch die bereits dargelegten Vorgänge ermittelte Gesamtbankrisiko muss in der Bank entsprechend abgefangen werden. Dieser Schritt erfolgt durch die intern vorhandenen Risikodeckungsmassen, die in der EU-Richtlinie 2000/12 EG auch als internes Kapital bezeichnet werden.¹⁴⁹ Die Risikodeckungsmassen werden aus unterschiedlichen Positionen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie der Bilanz zusammengefasst. Aus diesem Grund kann zwischen folgenden Deckungsmassen unterschieden werden: dem bilanziellen Eigenkapital, dem Substanzwert des Eigenkapitals, dem Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals und den Komponenten der regulatorischen Eigenmittel.¹⁵⁰

4.3.1 Bilanzielles Eigenkapital

Das bilanzielle Eigenkapital entspricht dem Buchwert des Eigenkapitals und enthält gemäß dem österreichischen Bankwesengesetz die Positionen gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, Haftrücklage und Bilanzgewinn oder –Verlust. Gewinnausschüttungen, Kapitalrückzahlungen und Verluste mindern das bilanzielle Eigenkapital, einbehaltene Gewinne führen hingegen zu einer Erhöhung.

¹⁴⁸ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 59f

Santner, 2003, S. 14

ÖNB, FMA: Die Analyselandschaft der österreichischen Bankenaufsicht, 2005, S. 26f

ÖNB, FMA: Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht, 2004, S. 34f

¹⁴⁹ § 39a BWG spricht in diesem Zusammenhang von „Kapital“ zur Absicherung der Risiken

¹⁵⁰ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 62

Jeckle, 2008, S. 15

Die Höhe der tatsächlich vorhandenen Deckungsmassen kann durch das bilanzielle Eigenkapital nur inakkurat eruiert werden, da die stillen Reserven außer Acht gelassen werden.¹⁵¹

4.3.2 Substanzwert des Eigenkapitals

Für die Ermittlung des Substanzwertes des Eigenkapitals werden zum bilanziellen Eigenkapital die stillen Reserven summiert. Die Bewertung der Vermögensgegenstände wird, wenn möglich, zu Marktwerten vorgenommen und berücksichtigt nur bereits abgeschlossene Geschäfte. Sofern keine Marktwerte für einzelne Positionen verfügbar sind, kann auf Bewertungsverfahren oder zum Beispiel für Immobilien auf Bewertungsgutachten zurückgegriffen werden. Die Ermittlung des Netto-Substanzwertes erfolgt durch die Subtrahierung aller wertmindernden Faktoren, die durch die Hebung der stillen Reserven anfallen. Im Kundengeschäft müssen beispielsweise von den Tilgungen und Zahlungen bestimmte Kosten wie Betriebskosten oder Eigenkapitalkosten abgezogen werden.

Durch die Berücksichtigung der stillen Reserven eignet sich der Substanzwert sehr gut für die Verwendung im Risikomanagement. Für diese Deckungsmasse spricht auch deren Bemessung, die auf der nachhaltigen Substanz der Bank beruht.¹⁵²

4.3.3 Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals

Der Gesamt-Marktwert des Eigenkapitals, der bei börsennotierten Unternehmen dem Shareholder-Value entspricht, bezieht auch zukünftig erwartete Gewinne (Goodwill) mit ein. Der Einsatz dieser Deckungsmasse ist sehr problematisch, da sie im Risikofall kaum nachhaltig zur Verfügung steht.¹⁵³

¹⁵¹ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 62

Jeckle, 2008, S. 15

¹⁵² ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 63

Jeckle, 2008, S. 15

¹⁵³ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 64

Jeckle, 2008, S. 15

4.3.4 Regulatorische Eigenmittel

Die Bestandteile der Eigenmittel wurden bereits in der Basler Vereinbarung aus dem Jahr 1988 definiert. Sie lassen sich unterteilen in ein Kernkapital (Tier 1 Kapital), das Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) und dem Nachrangkapital (Tier 3 Kapital). Letzteres wurde im Jahr 1996 für die Unterlegung von Marktrisiken eingeführt.¹⁵⁴

Im Kernkapital werden das eingezahlte Kapital, der Gewinnvortrag, offene Rücklagen, Fonds für allgemeine Bankrisiken und innovative Kapitalinstrumente zusammengefasst. Die Bank hat das Kernkapital uneingeschränkt zur Verfügung. Bei Eintreten von Verlusten oder Risiken wird das Kernkapital für deren Deckung eingesetzt.

Im Ergänzungskapital wird zwischen der Klasse I und der Klasse II unterschieden. Die Klasse I wird bis zu 100 % des Kernkapitals anerkannt und besteht aus den Vorsorgereserven, den Neubewertungsreserven und den hybriden Finanzinstrumenten. Eine Anerkennung bis zu 50 % des Kernkapitals erfolgt in der Klasse II, welche sich aus den längerfristigen und nachrangigen Verbindlichkeiten zusammensetzt.

Das Nachrangkapital ist zur Unterlegung von Marktrisiken vorgesehen und besteht aus den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 2 Jahren.

Durch die Aufsummierung der einzelnen Bestandteile werden die Eigenmittel berechnet, die zur Deckung der Eigenmittelerfordernisse¹⁵⁵ herangezogen werden.

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind folgende Restriktionen zu beachten: Die Summe des Ergänzungskapitals darf die Höhe des Kernkapitals nicht überschreiten. Weiters dürfen die oben angeführten Grenzen bezüglich der Anrechnung von Klasse I und II nicht überschritten werden.¹⁵⁶

¹⁵⁴ geregelt in: § 23 BWG

¹⁵⁵ gemäß § 22 BWG

¹⁵⁶ ÖNB, Finanzmarktstabilitätsbericht, 2007, S. 92

Santner, 2003, S. 10

ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 64

Zödi, 2008, Folie 5ff

Für eine übersichtliche Darstellung der beschriebenen Deckungsmassen sorgt die nachstehende Graphik:

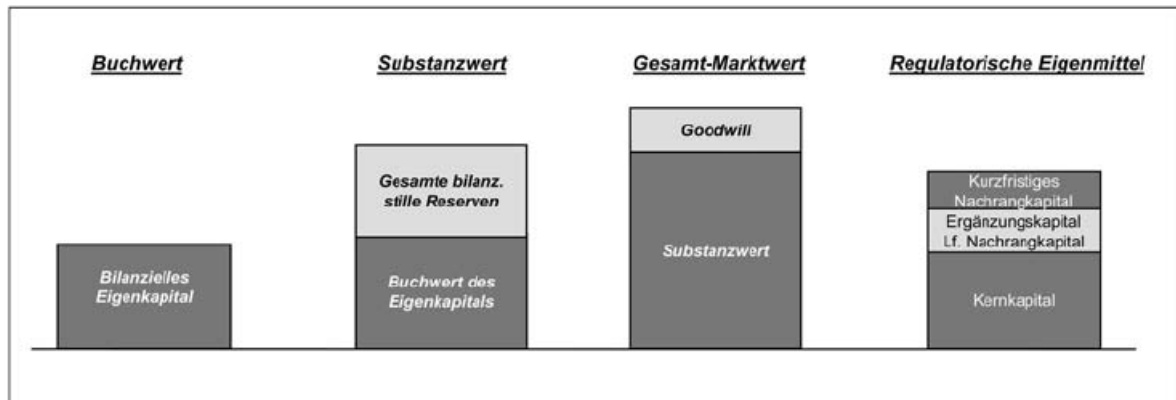


Abbildung 7: Systematisierung der Eigenkapitalbegriffe

Quelle: ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 65

4.4 Absicherungsziele der Bank

Die Absicherungsabsicht ist ausschlaggebend für den Kapitalbegriff, der weiterführend im ICAAP verwendet werden kann. Im Allgemeinen wird zwischen der Going Concern Sicht und der Liquidationssicht als Absicherungsziel differenziert.

4.4.1 Going Concern Sicht

Das Ziel der vorliegenden Sichtweise liegt in der Fortsetzung der geordneten operativen Geschäftstätigkeit (Going Concern), besonders in Fällen einer hohen negativen Belastung. Dadurch werden die Interessen der Mitarbeiter und Eigenkapitalgeber in den Vordergrund gestellt, die naturgemäß nach dem Fortbestand der Bank streben.

Im Normalfall wird ein Nullergebnis oder der Verbrauch eines offenen Eigenkapitalanteils für den Going Concern akzeptiert, wobei als maximale Untergrenze die aufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelanforderung anzusehen ist.

Bevor diese Untergrenze jedoch erreicht wird, empfiehlt es sich in die Beurteilung der Risikotragfähigkeit eine Vorwarnstufe zu integrieren. In der Praxis wird dies meist

über ein Ampelsystem umgesetzt, wobei die Ampel bis zur Erreichung der Vorwarnstufe grün leuchtet.

Bei einer Auslastung von 80 Prozent des Risikopotentials wird die Vorwarnstufe erreicht und die Ampel schaltet auf gelb. Für solche Fälle stehen der Bank leicht liquidierbare Deckungsmassen zur Verfügung, die mit geringer Publizitätswirkung zur Verlustabdeckung mobilisiert werden können. Ideal wären hier stille Reserven oder bereits realisierte Teile des Jahresüberschusses. Sofern diese Deckungsmassen bereits verbraucht wurden, stehen die weiteren nachhaltigen stillen Reserven, die entsprechend hebbar sind und das über das von der Bank definierte Mindestmaß hinausgehende Eigenkapital zur Sicherstellung der weiteren operativen Geschäftstätigkeit zur Verfügung.

Eine rote Ampel signalisiert die Gefährdung des weiteren Forbestandes der Bank.¹⁵⁷

4.4.2 Liquidationssicht

Die Liquidationssichtweise schützt die Interessen der Fremdkapitalgeber, wie Inhaber von Schuldverschreibungen oder Sparanleger. Ihr zur Verfügung gestelltes Geld kann im Gegensatz zum Eigenkapital nicht als Risikokapital angesehen werden. Aus diesem Grund stehen für die Absicherung alle Deckungsmassen zur Verfügung, insbesondere das Kernkapital, die nachhaltigen aber in diesem Geschäftsjahr nicht hebbaren stillen Reserven und die ergänzenden Eigenmittel.

Im Liquidationsansatz wird zuerst das Eigenkapital verbraucht und erst bei Notfällen auf die nachrangigen Kapitalanteile wie bestimmte Teile des Tier 2 Kapitals (Partizipationskapital, Haftsummenzuschlag, Nachrang- und Ergänzungskapital) und das Tier 3 Kapital zurückgegriffen. Nach dem Verbrauch dieser Deckungsmasse können Gläubigeransprüche nicht mehr erfüllt werden.¹⁵⁸

¹⁵⁷ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 65ff
 Jeckle, 2008, S. 16

Zödi, 2008, Folie 6ff

¹⁵⁸ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 66ff

4.5 Die Risikotragfähigkeit

4.5.1 Überblick

Vor der näheren Erläuterung der Risikotragfähigkeit und ihrer Besicherung durch das Limitwesen und der Stresstests möchte ich die Begriffe Risikotragfähigkeit, Risikodeckungspotential und Risikodeckungsmasse näher definieren.

Die Risikotragfähigkeit einer Bank *„bezeichnet die Fähigkeit einer Bank, die Risiken des Bankgeschäfts durch die vorhandenen finanziellen Mittel zu decken“*¹⁵⁹.

„Die erwarteten Ergebnis- bzw. die vorhandenen Kapitalkomponenten, die zur Deckung von Risiken herangezogen werden können,“ werden durch das Risikodeckungspotential (Mittelherkunft) beschrieben.¹⁶⁰

Unter der Risikodeckungsmasse wird jener Teil des Risikodeckungspotentials verstanden, *„der für das Auffangen von Verlusten und Risiken einer Planungsperiode bereitgestellt werden soll.“*¹⁶¹

Das Fundament für die Beurteilung der Risikotragfähigkeit wird durch Quantifizierung aller wesentlichen Risiken und der Deckungsmassen gelegt. Die vorliegende Definition der Risikotragfähigkeit zeigt auf, dass eine Sicherstellung nur dann gewährleistet werden kann, sofern die Risikodeckungsmassen immer größer als die eingegangenen Risiken sind.

Im einfachsten Fall wird die Bewertung der drei großen Risikoarten (Kreditrisiken, operationelle Risiken und Marktpreisrisiken) durch das Basisverfahren vorgenommen und die Eigenmittel als Risikodeckungspotential herangezogen. Eine derartige Vorgehensweise, die meist von kleinen, risikoarmen Banken gewählt wird, entspricht nicht ausreichend den Vorgaben des ICAAP, der eine Bewertung aller wesentlichen

¹⁵⁹ ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Kreditvergabeprozess u. Kreditrisikomanagement, 2004, S. 61

¹⁶⁰ Buchholz, 2007, Folie 294

¹⁶¹ Ebd. Folie 295

Risiken fordert. Für die Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Risiken stehen der Einsatz von Puffer oder eine Summierung der separat durchgeführten Quantifizierung der Risiken zu den Eigenmitteln zur Auswahl. Die risikoreicheren Banken sind zum Einsatz von weiterentwickelten Methoden der Risikotragfähigkeit verpflichtet.¹⁶²

Durch den Einsatz einer Risikotragfähigkeitsrechnung gewinnt die Bank eine Menge an Vorteilen. Für das Management wird eine laufende Überwachung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation möglich, dies wiederum bildet die Grundlage für Steuerungsmaßnahmen zur Beeinflussung der Höhe des Risikos und des Risikopotentiales. Die Risikotragfähigkeitsrechnung bringt auch Anhaltspunkte für die Definition des Risikoappetits und eröffnet die Möglichkeit für den Einsatz eines Gesamtbanklimits.¹⁶³

4.5.2 Risikolimitierung

Um die Risikotragfähigkeit in ausreichendem Maße sicherzustellen, sollte im Sinne des Grundsatzes „Kein Risiko ohne Limit“ eine effiziente Begrenzung (Limitierung) vorgenommen werden. Im Risikoallokationsprozess wird das Risikokapital durch die Zuweisung von Limiten auf die einzelnen Geschäftseinheiten und ihre weiteren Subebenen verteilt. Es empfiehlt sich, nicht 100 Prozent der Deckungsmasse auf die einzelnen Steuerungseinheiten zu verteilen, sondern einen Teil als Puffer oder freies Kapitalbudget zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit auf Gesamtbankebene zu belassen. Durch die Vorgabe von Limiten werden den verantwortlichen Bereichsleitern klare Grenzen vorgegeben, deren Einhaltung einer laufenden Überwachung und Analyse unterzogen wird. Eine Überschreitung der Limite bringt nachhaltige Konsequenzen mit sich und erfordert eine Reduktion der Risiken, zum Beispiel durch die Reduktion des Engagements oder den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Verbriefungen oder Derivate.

¹⁶² ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 69f

¹⁶³ Reif, 2006, Folie 27

Für die Gestaltung von Limitsystemen geben die österreichischen Aufsichtsbehörden folgende Grundsätze vor:

- Die Limitierung von illiquiden Risiken sollte an deren Entstehungsort erfolgen.
- Definition eines einheitlichen Kapitalbegriffs;
- Das Risikogehalt des Geschäfts soll ersichtlich sein.
- „So viele Limite wie nötig und so wenig Limite wie möglich“¹⁶⁴
- Limite soll so weit wie möglich risikoorientiert sein. Sofern dies nicht möglich ist, können Strukturlimite oder bonitätsabhängige Volumenlimite eingesetzt werden.¹⁶⁵

4.5.3 Stresstests

Die Banken werden immer wieder mit Ausnahmeszenarien wie Börsencrashes, Attentaten, Großpleiten oder Länderkrisen konfrontiert. Für deren Bewertung sind die bisher erörterten Bemessungsverfahren nicht einsetzbar, weshalb Banken daher zur Verwendung von Stresstests verpflichtet sind.¹⁶⁶

Stresstests oder auch Krisentests *„können allgemein als Instrumente zur Abschätzung der potenziellen Auswirkungen eines außergewöhnlichen aber plausiblen Ereignisses auf ein Finanzinstitut beschrieben werden.“*¹⁶⁷ Banken erhalten durch den Einsatz von Stresstest beispielsweise Informationen über die Entwicklung des Eigenkapitals bei Eintreten von extremen Ausnahmen der normalen Marktentwicklungen.

Die erste Aufgabe der Banken liegt in der Definition von Stressszenarien, in denen die Bedingungen der negativen ökonomischen Situation festgelegt werden müssen. Der Eintritt der Szenarien sollte als sehr selten definiert, aber dennoch als plausibel

¹⁶⁴ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 73

¹⁶⁵ Hübler, 2007, S. 37f

Graner, 2006, S. 50

Jeckle, 2008, S. 16f

¹⁶⁶ geregelt in § 45 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich der Solvabilität von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung - SolvaV)

¹⁶⁷ ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Ratingmodelle und -validierung, 2004, S.138

angesehen werden. Diese Anforderungen ermöglichen die Konstruktion von Szenarien, die in der Realität eintreten können, doch noch nie beobachtet wurden.

Wie bereits erwähnt, liefert der Einsatz von Stresstests wertvolle Informationen, wobei es sich als sinnvoll erwiesen hat, die Auswirkungen der Ausnahmesituation auf die Risikotragfähigkeit zu analysieren. Anhand dieser Überprüfung können etwaige vorliegende Schwachstellen visualisiert und entsprechende Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden.¹⁶⁸

4.6 Verweise auf FMA-Mindeststandards

Die österreichischen Banken können bei der Umsetzung des ICAAP auf die Orientierungshilfen der Finanzmarktaufsicht, den Mindeststandards, zurückgreifen. Die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen werden als Anstoß für die Entwicklung von Empfehlungen zu zentralen Themenstellungen genutzt.

Die von der Finanzmarktaufsicht erstellen Mindeststandards sind keine rechtsverbindlichen Verordnungen. Die einzelnen Banken sind jedoch im Sinne der Sorgfaltspflichten dazu angehalten, die Mindeststandards bei der Ausübung ihrer Bankgeschäfte zu berücksichtigen.

¹⁶⁸ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 75
Klauck/Stegmann, 2006, S. 8ff

Bisher wurden folgende vier Mindeststandards von der Finanzmarktaufsicht veröffentlicht:

- FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) vom 13. April 2005
- FMA-Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR) vom 18.02.2005
- FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten (FMA-FX-MS) vom 16. Oktober 2003 und
- FMA-Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Krediten mit Tilgungsträgern vom 16. Oktober 2003 (FMA-TT-MS)

Das Kreditrisiko kann besonders bei österreichischen Banken durch die Vergabe von Fremdwährungskrediten oder Krediten mit Tilgungsträgern erhöht werden. Die Finanzmarktaufsicht veröffentlichte aus diesem Grund die Mindeststandards für die Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und Krediten von Tilgungsträgern. Der Inhalt dieser beiden Mindeststandards bezieht sich im wesentlichen auf die ordnungsgemäße Vergabe und dem Risikomanagement und –controlling dieser speziellen Finanzierungsformen.

Die Mindeststandards für das Kreditgeschäft zielen auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagement der österreichischen Banken. Sie beinhalten unter anderem Orientierungshilfen für die Risikopolitik und –strategie, Dokumentationsanforderungen für Prozesse und Verfahren, sowie die Behandlung neuartiger Geschäfte und die Verantwortlichen.

Die Mindeststandards für die interne Revision wurden aufgrund der wesentlichen Bedeutung der internen Revision für das interne Kontrollsystem erarbeitet. Inhaltlich gibt sie allgemeine Richtlinien betreffend den Aufgaben, der Organisation und der Stellung der internen Revision vor.¹⁶⁹

¹⁶⁹ <http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0081>, 23. Oktober 2008

4.7 Der ICAAP als Risikomanagementprozess

Zu den Aufgaben eines Risikomanagements zählen die „Identifikation, Messung, Aggregation, Planung und Steuerung sowie die Überwachung der Risiken des gesamten Bankgeschäfts.“ Das Risikomanagement kann somit als kontinuierlicher Prozess zur Erhöhung der Transparenz und Steuerung der Risiken angesehen werden.¹⁷⁰

Die nachstehende Abbildung stellt die fünf Phasen des Risikomanagementprozess des ICAAP grafisch dar.

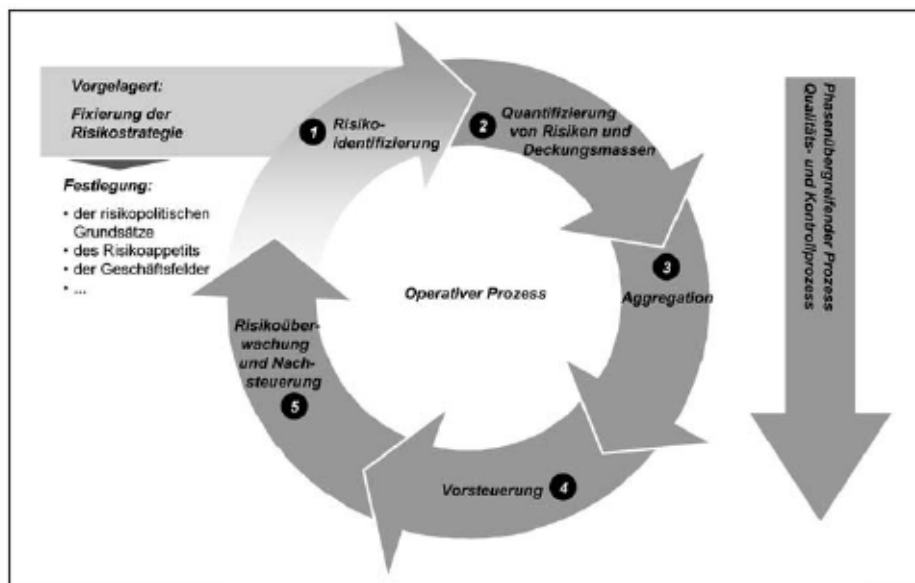


Abbildung 8: Phasen des Risikomanagementprozess des ICAAP

Quelle: ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 76

Die Bank muss sich in der ersten Phase, der **Risikoidentifikation**, die Frage stellen, welche Risiken für die Erreichung der intern gesetzten Ziele gefährlich werden könnten. Die Dokumentation der wesentlichen Risiken ist signifikant, da nur diese im weiteren Kreislauf bearbeitet werden. Darauf aufbauend werden die geeigneten Messverfahren für jede einzelne Risikoart festgelegt. Im Laufe der Zeit kann sich die Zusammensetzung der wesentlichen Risiken einer Bank ändern, beispielsweise durch die Integration von neuen Geschäftsarten. Die Konzeption der Risikoidentifikation sollte gewährleisten, dass auf Veränderungen dieser Art eingegangen werden kann.

¹⁷⁰ ÖNB, FMA: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko – Kreditvergabeprozess u. Kreditrisikomanagement, 2004, S. 56

Im Mittelpunkt der zweiten Phase stehen die **Quantifizierung der Risiken und der Deckungsmassen**. Die Risikoquantifizierung ist essentiell für die Aussagekraft der Risikotragfähigkeit. Auch für die Beurteilung des Erfolges von einzelnen Steuerungseinheiten unter Einbeziehung der Risiken spielt diese eine entscheidende Rolle. Eine nicht mindere Stellung kommt der Quantifizierung der Risikodeckungsmassen zu. Da das Risikodeckungspotential nicht zu den statischen Größen zählt, können das laufende Ergebnis oder die Wertschwankungen der stillen Reserven zu Veränderungen im Zeitablauf führen.

Die Regelungen des ICAAP erfordern die Darstellung der Gesamtbankrisiken, die durch die **Aggregation** der einzelnen Risikoarten gewonnen werden. Dieser Prozess berücksichtigt alle wesentlichen Risiken, wobei eine doppelte Verrechnung vermieden werden muss. Durch eine anschließende Aggregation der Risikodeckungspotentiale werden in dieser Phase zwei einflussreiche Größen gewonnen, die die Grundlage für die Entscheidungen der Risikosteuerung bilden.

Die Phase der **Vorsteuerung** gibt für jede einzelne Steuerungseinheit der Bank ein Limit vor. Diese Art der Risikovermeidung verhindert oder beschränkt den Abschluss von risikobehafteten Geschäften.

Die abschließende Phase setzt sich aus der **Risikoüberwachung, dem internen Reporting und der Nachsteuerung** zusammen. Im Rahmen der Risikoüberwachung wird die laufende Vereinbarkeit der Risikostrategie mit der aktuellen Risikosituation überwacht. Aus kontinuierlich durchgeführten Soll-Ist-Vergleichen lassen sich entsprechende Steuerungsimpulse ableiten, wobei die Quantifizierung der Risiken einen Einfluss auf die Durchführungsart ausübt. Ein Soll-Ist-Vergleich bei leicht quantifizierbaren Risiken stützt sich vor allem auf die Einhaltung der gesetzten Limite. Im Gegensatz dazu wird bei schwer oder nicht quantifizierbaren Risiken die Einhaltung von Vorgaben oder von Grenzwerte überprüft.

Sämtliche Informationen der Risikopositionen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie der Gesamtbank und der Risikodeckungspotentiale werden im Rahmen des I-CAAP erhoben und entsprechend im internen Reporting aufbereitet. Der Umfang und Detailierungsgrad des Reports kann an Bedarf der Bank angepasst werden. Für die Einführung eines erfolgreichen Risikoreports sind die zusätzlichen Faktoren Transparenz, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, Aktualität, Umsetzbarkeit, Kontinuität und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Alle Anforderungen des ICAAP können in den bereits existierenden Risikoreport einer Bank aufgenommen werden, wodurch die Erstellung eines neuen Reportings vermieden werden soll.

Die Nachsteuerung, die auf den Informationen des internen Reports basiert, versucht die Risiken den deklarierten Risikozielen und –präferenzen der Bank anzupassen. Zur Durchführung dieses Prozesses stehen drei unterschiedliche Möglichkeiten zur Auswahl.

Als erste Maßnahme kann sich die Bank für die **Verminderung oder Überwälzung der Risiken** entscheiden. Erstere wird unter anderem durch die Einforderung von Sicherheiten, die Streuung von Risiken oder die klassische Versicherung erreicht. Im Rahmen der Risikoüberwälzung wird die Risikowirkung auf Dritte übertragen, dies erfolgt beispielsweise durch die Veräußerung von Risikopositionen oder den Abschluss von Hedginggeschäften.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der **Re-Allokation von Risikokapital**. Auf diese Maßnahme kann jedoch nur zurückgegriffen werden, sofern andere Einheiten nicht die Grenze ihres Limits erzielen oder die Bank über zusätzlichen Puffer verfügt.

Als abschließende Maßnahme kann sich die Bank für eine **Erhöhung der Risikodeckungsmassen** entschließen. Die Bereitstellung von Kapital durch die Anteilseigner erhöht das Risikodeckungspotential. In der Praxis wird diese Methode meist vor geplanten Expansionen oder Übernahmen anderer Banken eingesetzt.¹⁷¹

¹⁷¹ ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 76ff
Hübler, 2007, S. 38ff

4.8 Implementierung des ICAAP in die Bank

Die Implementierung des ICAAP erfolgt durch die nachstehenden vier Prozessschritte:



Abbildung 9: Prozessschritte der Implementierung des ICAAP

Quelle: ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S.88

Im ersten Schritt wird der **Soll-Zustand** der Bank erhoben, der zu einem Anforderungskatalog führt. Hierfür werden im Rahmen einer Selbsteinschätzung die wesentlichen Risiken identifiziert und die Anforderungen an die Methoden des ICAAP definiert.

Für die Durchführung der **Gap-Analyse** ist die Erhebung des Ist-Zustandes im bank-internen Risikomanagement, in Bezug auf Methoden, Prozesse und der Organisation durchzuführen. Die von der Bank eingesetzten fachlichen Experten zeigen durch den Vergleich der Soll- und Istdaten etwaige Umsetzungslücken auf. Je nach Bedeutung der vorliegenden Lücken werden entsprechende Handlungsmaßnahmen erarbeitet und im Ergebnisbericht dokumentiert.

Im Rahmen der **Umsetzungsplanung** wird, je nach Priorität der einzelnen Maßnahme, eine Rangfolge für deren Umsetzung vorgegeben. Weiters werden bereichsübergreifende Arbeitspakete erarbeitet, die innerhalb einer verbindlichen Frist von den Verantwortlichen umzusetzen sind.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht definiert im Rahmen ihres Leitfadens folgende wesentliche Erfolgsfaktoren für die Umsetzung des ICAAP:¹⁷²

- frühzeitiges Erkennen der Anforderungslücken
- Methodenwahl
- Masterplan und Projektmanagement
- Kommunikation
- Know-how und Ressourcen
- Datenqualität und
- adäquate IT-Systeme

Nach einer erfolgreichen Umsetzung verfügt die Bank über angemessene Verfahren, Methoden und Systeme zur Sicherstellung ihrer Risikotragfähigkeit.¹⁷³

¹⁷² ÖNB, FMA: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2006, S. 89f

¹⁷³ Ebd. S. 88ff

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die zweite Säule der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung kann als gleichwertig mit den Mindestkapitalvorschriften und der Marktdisziplin gesehen werden und betont insbesondere die Notwendigkeit einer qualitativen Bankenaufsicht. Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung setzt sich zum Ziel, mit dem Einsatz des 3-Säulen-Systems eine erhöhte Stabilität und Sicherheit in den dynamischen und komplexen Finanzsystemen zu erreichen.

Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess bietet Anreize für Banken, ihre internen Verfahren zur Beurteilung ihrer individuellen Risikosituation und der angemessenen Kapitalausstattung kontinuierlich zu optimieren. Banken sind durch diese Regelungen weiters zu einer ständigen Anpassung und Weiterentwicklung ihres Risikomanagements und der internen Kontrollen angehalten.

Im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) erfolgt die Identifizierung und Messung aller relevanter Risiken, eine angemessene Ausstattung mit internen Kapital im Verhältnis zum Risikoprofil und die Anwendung geeigneter Risikomanagementsysteme. Im Sinne des Proportionalitätsprinzips werden interne Prozesse einer Bank proportional zur Größe, Struktur, Geschäftsvolumen und dergleichen ausgerichtet.

Durch die Regelungen der zweiten Säule wird eine Wandlung in der Bankenaufsicht vollzogen. Die Aufsichtsinstanzen überprüfen neben sämtlichen implementierten Kontrollmechanismen auch die Qualität der durch das Risikomanagementsystem eingesetzten internen Verfahren und das auf Basis des ICAAP bankintern festgelegte Eigenkapital. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden in Zukunft auch die zukunftsgerichteten Maßnahmen der Banken bewerten und sind auf einen intensiven Dialog mit den betroffenen Banken angewiesen. Sowohl Banken als auch Aufsichtsbehörden sind dazu aufgefordert, eine Kooperationsbasis zu schaffen, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) sind Banken dazu verpflichtet, die von ihnen gewählte Vorgehensweise bei der Umsetzung des ICAAP zu argumentieren bzw. zu verteidigen. Die Re-

gelungen der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung und die daraus resultierende Beziehungsintensität zwischen Banken und Aufsichtsbehörden führen zu erhöhtem Aufwand auf beiden Seiten.

Der ICAAP unterstreicht die Verantwortung des Managements der operativen Führung der Bank. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses müssen Banken alle ihre relevanten Risiken identifizieren, eine Quantifizierung ihrer Risiken und Deckungsmassen vornehmen, diese aggregieren und kontinuierlich kontrollieren beziehungsweise steuern. Von jeder Bank wird erwartet, dass sie ihre eingegangenen Risiken visualisiert und über ein adäquates Risikoprofil verfügt. Einige Risiken wurden durch die Banken bereits gut erfasst und können leicht erhoben werden, hierzu zählen die Kreditrisiken. Andere Risikoarten wie beispielsweise die operationellen Risiken sind intern noch unzureichend geregelt und stellen für die Banken eine große Herausforderung dar.

Die Subprimekrise ist der Ursprung für die derzeit anhaltenden Turbulenzen auf den Finanzmärkten. Die zunehmende Verflechtung an den Finanzmärkten förderte den Übergriff auf andere Bereiche im Finanzsektor. Die Ausbreitung der Finanzkrise ist den innovativen und vielschichtig strukturierten Finanzprodukten zuzuschreiben, die eine einfache Übertragung des Kreditrisikos an verschiedene Investoren ermöglichten. Als Reaktion auf die vorliegenden Finanzmarkturbulenzen werden Forderungen nach einer Verbesserung der Bilanzierungs- und Bewertungsstandards immer lauter.

Die Marktteilnehmer und Regulatoren streben diesbezüglich nach einer Weiterentwicklung des Risikomanagements von Banken. Jedes Bankgeschäft ist mit Risiken verbunden und so wird das Risikomanagement als eine Kernaufgabe des Banksystems angesehen. Wie bereits erwähnt, ist die Identifizierung aller wesentlichen Risiken die beste Voraussetzung für eine effiziente Allokation des Kapitals und einer langfristigen Erfüllung der gesamtwirtschaftlichen Rolle der Bank.

Der Gouverneur der österreichischen Nationalbank Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny ist der Meinung, dass durch einen früheren Einsatz der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung geringere Auswirkungen der Finanzmarktprobleme erzielt worden wären.¹⁷⁴

Die Europäische Kommission möchte als Resonanz auf die derzeitige Finanzmarktsituation eine Adaption der Richtlinie zur Eigenkapitalausstattung der Banken beschließen. Die Neufassung, die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und Stabilität enthält, soll noch vor April 2009 verabschiedet werden.

Die Grenzen der Gesamtbankrisikosteuerung sind augenscheinlich noch nicht ganz ausgereizt, denn Banken werden immer wieder neuen Risikosituationen ausgesetzt sein und entsprechend darauf reagieren müssen.

¹⁷⁴ Rede zu der aktuellen Perspektive des internationalen Bankensystems, Wien 24. September 2008

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 3 Säulen der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung	10
Abbildung 2: Risikoverteilung im österreichischen Bankenmarkt.....	25
Abbildung 3: Risikoarten im Überblick	29
Abbildung 4: „Vier-Ursachen-Definition“ des operationellen Risikos.....	32
Abbildung 5: Methoden zur Quantifizierung des operationellen Risikos	38
Abbildung 6: Risikogewichte des Standardansatzes nach Basel II.....	47
Abbildung 7: Systematisierung der Eigenkapitalbegriffe.....	64
Abbildung 8: Phasen des Risikomanagementprozess des ICAAP	71
Abbildung 9: Prozessschritte der Implementierung des ICAAP	74

7 Anhang

SYSTEME		Infrastruktur
allgemeine Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Veralterung von Maßnahmen bzw. Einrichtungen Mangelnde Wartung und Instandhaltung	Versagen von Systemen aufgrund neuerer Gefahren zB. Wirksamkeitsverlust von Feuerlöschern	laufende Analyse der Risiken und Bedrohungen; kontinuierliche Überprüfungen
Unklare Zuständigkeiten	Fehler bei Handhabung von Infrastruktureinrichtungen	Darstellung der Organisation, Dokumentation, geschulte Mitarbeiter wie Sicherheitsbeauftragte oder Brandschutzwarte, Erstellung eines Evaluierungsplans
Fehlende Übung der erstellten Ernstfallpläne	ungeplante Situationen im konkreten Ernstfall	laufende und aktualisierte Notfallsübungen
spezielle Risiken		Steuerungsmaßnahmen
Problem des unbefugten Zutritts durch Mitarbeiter oder Kunden	Verlust von Wertgegenständen oder sensiblen Informationen in Geschäftsräumlichkeiten	Zutrittsbeschränkungen Abschluss einer Sachwertversicherung
Problem durch Werteverwahrung und -transport	Raub, Diebstahl oder Unterschlagung	Sicherheitsvorkehrungen für Werteverwahrung
Problem der Elementarereignisse (näheres unter "EXTERNE EREIGNISSE")	Risiken, die unabhängig vom Standort der Bank vorhanden sind (drohenden Schäden durch Blitzschlag, Brand oder Wasser)	Einhaltung baupolizeichlicher Normen; Brandschutzbestimmungen; Erarbeitung spezieller Katastrophenpläne, Vorkehrungen in Hochwassergebieten
Probleme der Stromversorgung	Datenverlust, Beschädigung der Geräte, Stechenbleiben von Aufzügen, Ausfall der Kommunikationsmittel und des Lichts	Planung einer Notstromversorgung; unterbrechungsfreie Stromversorgung Abschluss Betriebsunterbrechungsversicherung
Probleme beim Anbieter von Telekommunikationsdiensten	durch Stillstand können ua. Kernprozesse beschädigt werden; Auswirkungen sind abhängig von der Abhängigkeit des betreffenden Geschäftsbereich	Ausweichsysteme, Sicherung der Unternehmensdaten Abschluss Betriebsunterbrechungsversicherung
Problem der Verfügbarkeit der Informationstechnologie	Folgen reichen vom geringen Erhöhen der Durchlaufzeiten bis hin zum kompletten Stillstand eines oder mehrerer Geschäftsbereiche; diese werden ausgelöst durch Applikations- oder Serverabstürze, Hardwareeffekt verschiedenster Art und Störungen durch Hacker oder Schadprogrammen	Erarbeitung spezieller Katastrophenpläne Sicherung der Unternehmensdaten; unterbrechungsfreie Stromversorgung; Outsourcing-Lösungen; Verwendung der internen Testsysteme; vertragliche Sicherstellung von Ersatzgeräten durch IT-Serviceunternehmen

SYSTEME		Informationstechnologie
allgemeine Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Mängel in der Softwarequalität	fehlerbehaftete Eigenentwicklungen; Schadensfälle aufgrund Kompatibilitätsproblemen oder mangelhafter Konfiguration der Standardsoftware (wie komplette Systemabstürze) Schadensfälle aufgrund überlanger Bearbeitungszeiten oder zu hohen Recourssenbeanspruchung; Fehler des Benutzers wegen umständlicher Dateneingabemaske kriminelle Handlungen, da spezielle Sicherheitsvorkehrungen fehlen	Software-Qualitätsmanagement: - bei Eigenentwicklungen von Software ist eine verbindliche Festlegung von systematischen Tests notwendig - Einführung eines umfassenden Versions- bzw. Konfigurationsmanagement - klare und gut dokumentierte Prozesse
Mängel in der IT-Sicherheit	Unbefugte Zugriffe von außen: Ausspähung von Daten aufgrund Bereicherungsabsichten, Sabotagezwecke, Verfolgung persönlicher Interessen Unbefugte Zugriffe von innen: diese sind primär dem Mitarbeiterisiko zuzuordnen, präventive Maßnahmen sind aber auch hier zu setzen Computerprogramme mit dem Ziel Schäden anzurichten: Viren Würmer (infizieren andere Rechner über Netzwerke) Trojaner (werden mit scheinbar harmlosen Programmen installiert) Programme, die einen Zugriff von außen ermöglichen	IT- Sicherheitsrichtlinie und -standards: wichtiges Instrument der Mitarbeiterschulung <u>Richtlinie sollte folgende Inhalte aufweisen:</u> - Informationssicherheitsziele und -strategie - organisatorische Ausgestaltung - Risikoanalysestrategie - Klassifizierung vorhandener Daten nach Schutzbedarf - Klassifizierung der IT-Anwendungen - Aktivitäten zur Überprüfung und Aufrechterhaltung der Sicherheit
spezielle Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Prozesse des Maßensgeschäfts (stark durch EDV unterstützt)	Gefahr des Ausfalls der verwendeten Prozesse; Datenverlust; -missbrauch	Erstellung von Plänen, die eine manuelle Bearbeitung in Krisensituationen ermöglichen
sehr sensible Geschäftsfelder (Wertpapier- oder Fremdwährungshandel)	Missbrauchsgefahr; hohe Schäden durch Ausfälle bei zeitkritischen Handelsgeschäften	spezifische Identifikation sensibler Geschäftsfelder für Sicherheitsvorkehrungen
Datenschutz	durch fahrlässigen Umgang oder durch vorsätzlichen Missbrauch von Daten ausgelöste arbeitsrechtliche Streitfälle über Schadensersatzforderungen von Kunden oder Richtigstellungs- Auskunfts- und Lösungsansprüche	Abschluss Computer-Missbrauchsversicherung; Abschluss Recht- und Haftpflichtversicherung Einführung von effektiven Passwörtern
Outsourcing	Partnerisiko: ein Ausfall des Outsourcing-Partners kann zu Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs und zum Verlust von Daten führen Rechtsrisiko: unpräzise Formulierungen der Pflichten des Outsourcing-Partners führen in Bereichen wie Verfügbarkeit und Mindestreaktionszeit in Problemfall zu möglichen Schäden	IT-Organisation und -strategie (Überlegungen zur Infrastruktur, Software und Personalfragen); Notfallsplan bei Ausfall des Partners zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs; klare Regelungen der Vertragsbeziehung; Einführung einer IT - Revision

PROZESSE		Risiken entstehen durch Fehler in der Ablauforganisation
allgemeine Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
fehlende / unzutreffende Prozessbeschreibung	vor allem in Geschäftsfeldern mit hoher Dynamik und/oder rasantem Wachstum; Fehlerhaftigkeit steigt mit Einführung neuer Mitarbeiter an; erhebliche Fehlleistungen bei Abweichung von Routinearbeiten	Dokumentation der Geschäftsprozesse; Klärung der Zuständigkeit für kontinuierliche Weiterentwicklung der Prozesse
Medienbrüche, Engpässe, Redundanzen	Fehler bei Übertragung; Verringerung der Arbeitsgeschwindigkeit Kontrollschritte unterbleiben; mehrfache Verrichtung der Arbeit	Nutzung der Techniken zur Prozessanalyse; Einbindung der Mitarbeiter in das System der Ablauforganisation; Klärung der Zuständigkeit für kontinuierliche Weiterentwicklung der Prozesse; Einplanung von Kontrollschritten und –prozesse Überwachung durch Innenrevision
standardisierte Massenabläufe / individuelle Prozesse	Massengeschäft: Umgehung der Kontrollmechanismen (z.B. durch die Weitergabe von Passwörtern) individuelle Prozesse: Schwierigkeiten bei Beschreibung der Abläufen, Auswirkungen auf Prozessdokumentation und -organisation	Massengeschäft: Nutzung der Techniken zur Prozessanalyse, Einbindung der Mitarbeiter in das System der Ablauforganisation; Einplanung von Kontrollschritten und -prozesse Überwachung durch Innenrevision Individualprozesse: Einbau von Mechanismen zur Qualitätssicherungen; Sicherstellung von Mitarbeiterqualifikationen
Projektrisiko (meist einmalig und neuartig)	- Gefahr des Improvisierens mit ungewissen Erfolg (durch unsystematisches und unstrukturiertes Vorgehen); - Erschwerung der Abwicklung des Geschäftes, Verzögerungen durch Fehlplanungen und Erhöhung des Projektaufwandes (ausgelöst durch unklar oder gar nicht geregelte Weisungsbefugnisse und Berichtsverpflichtungen)	Projektmanagement; Projektplanungs- und -controllingprozesse; verpflichtende Melde- und Berichtswesen; Entscheidungs- und Eskalationsmechanismen für den Fall von Engpässen;

MITARBEITER

allgemeine Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Kriminelle Handlungen	aufgrund von Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht durchgeführte Handlungen, wie: Veruntreuung, Unterschlagung oder Diebstahl von Sachanlagevermögen oder anderen Werten; Datendiebstahl und -beschädigung; Betrugsdelikte	Grundsätze geschäftlicher Ethik; Kontrollmechanismen, wie Genehmigungs- und Prüfschritte, Schaffung von Kontrollprozessen; Dokumentation; Funktionstrennung
Fehlleistungen	im Gegensatz zu den kriminellen Handlungen liegt <i>kein Vorsatz</i> vor: Flüchtigkeitsfehler; Fehlleistungen oder Versäumnisse ausgelöst durch Stress; fehlerhafte Bearbeitungsvorgänge aufgrund mangelnder Sachkenntnis	gelebte Unternehmenskultur; Kontrollmechanismen, wie Genehmigungs- und Prüfschritte, Schaffung von Kontrollprozessen; Dokumentation; Funktionstrennung; Zugang der Mitarbeiter nur für notwendige Daten
Managementrisiko	beträchtliche Schäden, ausgelöst durch kriminelle Handlungen oder Fehlern auf Managementebene	Anreizsysteme; Kontrollmechanismen, wie Genehmigungs- und Prüfschritte, Schaffung von Kontrollprozessen; Dokumentation; Funktionstrennung
unzureichende Personalressourcen	Fehler, ausgelöst durch größere Arbeitsbelastung der Mitarbeiter; Verbreitung von Stress und Frustration bei Mitarbeitern	Ressourcenplanung (Planung von saisonellen Schwankungen des Geschäftsvolumens oder jahreszeitliche bedingte Abwesenheit mehrerer Mitarbeiter); Planung entsprechender Schulungen der Mitarbeiter
spezielle Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Geschäftsbereich mit hohen Risiken (zB Fremdwährungs- und Wertpapierhandel)	Mitarbeiter erhält durch besondere Stellung oder Fähigkeiten einen "Heldenstatus"; dies kann zu Folge haben, dass - Regeln und Kontrollmechanismen ignoriert werden - Limite überzogen werden - und in Produkten investiert wird, deren Risiken unzureichend begrenzt sind	besondere Kontrollen und Vorkehrungen, wie Vier-Augen-Prinzip; Bestätigung von Handelsgeschäften; revisionssichere Protokollierung von Transaktionen
Schlüsselpersonal (verfügt über exklusives Wissen in Fachbereichen)	Engpässe durch Ausfall, Kündigung oder durch einen längeren Urlaubs des Key Players	Möglichkeiten zur laufenden Aktualisierung des Wissens, konkrete Vertretungsregelungen

EXTERNE EREIGNISSE

allgemeine Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Elementarereignisse	z.B. Feuer	Notfallsplanung; Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse der geographischen Lage und der Infrastruktur; Erstellung von Krisen- und Katastrophenplänen; externe Sicherheitsdienste; Abschluss einer Versicherung; bauliche Sicherungsmaßnahmen
externe Kriminalität	Varianten des Bankbetruges, Diebstahl, Raub, Betrug an Bankkunden, Kreditvermittlungsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Geldwäsche, Finanzierung terroristischer Aktivitäten	Mitarbeiterschulungen; Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse der vorhandenen Prozesse, der Kriminalsituation im Geschäftsfeld und der Infrastruktur; Kooperation und Abstimmung der für Compliance und Betrug zuständigen Stellen, wie externe und interne Revision, Rechtsabteilung und Op-Risk-Manager; Vier-Augen-Prinzip; Einsatz von EDV-technischer Lösungen
Risiko aus terroristischen Akten, Kriegs- bzw. politische Risiken		Maßnahmen nur bedingt möglich
Naturkatastrophen	Umwelt- und Wettereinflüsse, wenn sie eine gewissen Dimension überschreiten wie Massenbewegungen, Erdbeben, Erdsenkungen, Stürme, Blitzschlag, Hochwasser, Frost oder Waldbrände	Katastrophenplanung; Abschluss von speziellen Versicherungen; Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse der geographischen Lage; Erstellung von Krisen- und Katastrophenplänen; Erwerb eines Blitzschutzes; Sicherung der Gebäude und Werte bei Überschwemmungsgefahr
externe Gefährdung der Mitarbeiter	langfristiger Ausfall der Mitarbeiter, durch epidemische Krankheiten, Naturkatastrophen, terroristische Akte, höhere Gewalt	Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse der geographischen Lage und der Infrastruktur; Erstellung von Krisenplänen

RECHTSRISIKO

allgemeine Risiken	daraus resultierende Probleme	Steuerungsmaßnahmen
Fehlerhafte oder ungenaue Vertragsgestaltung	Auswirkungen durch Formulierungsfehler in Vertragsbestimmungen	Makroebene: allgemeines Management des Rechtsrisikos Mikroebene: Berücksichtigung spezieller Rechtsfragen Einbindung der Rechtsabteilung in das Tagesgeschäft
Mangelnde Beweisbarkeit	Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen zb durch Nichteinholen der Kundenunterschrift oder durch Verlust der Unterlagen	Makroebene: allgemeines Management des Rechtsrisikos Mikroebene: Berücksichtigung spezieller Rechtsfragen Einbindung der Rechtsabteilung in das Tagesgeschäft
Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten	Nichteinhaltung einer vertraglich vereinbarten Frist; gesetzlicher Verstoß einer vereinbarten Klausel	Makroebene: allgemeines Management des Rechtsrisikos Mikroebene: Berücksichtigung spezieller Rechtsfragen Einbindung der Rechtsabteilung in das Tagesgeschäft
Probleme bei der Anspruchsdurchsetzung	nur die für eine Partei günstige Bestimmungen können durchgesetzt werden zB aufgrund des Konsumentenschutzgesetzes	Makroebene: allgemeines Management des Rechtsrisikos Mikroebene: Berücksichtigung spezieller Rechtsfragen Einbindung der Rechtsabteilung in das Tagesgeschäft
Externe Rechtsrisiken	Änderung der Gesetzeslage, behördliche Fehlentscheidungen, unklare oder mangelhafte Gesetze	Strategische bzw. Notfallsplanung

8 Literaturverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Union: Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)(Text mit Bedeutung für den EWR).

Auer, Michael: Operationelles Risikomanagement bei Finanzinstitutionen. Risiken identifizieren, analysieren und steuern, 1. Auflage, Wiley-VCH Verlag & Co KGaA, Weinheim, 2008.

Bartetzky, Peter/ Gruber, Walter/ Wehn, Carsten S. (Hrsg.): Handbuch Liquiditätsrisiko. Identifikation, Messung und Steuerung, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2008.

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, 2004.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, A New Capital Adequacy Framework: Consultative Document, 1999.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Consultative Document: Operational Risk, 2001.

Becker, Axel: Praktiker-Handbuch Basel II. Kreditrisiko, operationelles Risiko, Überwachung, Offenlegung, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2005.

Benigni, Sabine/Höllerer, Michael/Pangl, Andreas/Strau, Wolfgang: Basel II (für Österreich), Manz, Wien, 2006.

Bieg, Harmut/Krämer, Gregor/Waschbusch, Gerd: Bankenaufsicht in Theorie und Praxis, 2. Auflage, Bankakademie Verlag, Frankfurt am Main, 2004.

Bienert, Sven: Projektfinanzierung in der Immobilienwirtschaft. Dynamische Veränderungen der Rahmenbedingungen und Auswirkungen von Basel II, Wiesbaden, Deutscher Universitäts-Verlag / Fachverlage GmbH, 2005.

Blütmann, Heinz: Im Armen des Rivalen, in: Die Zeit 46/1995.

Brink van den, Gerrit Jan: Die Bedeutung operativer Risiken für Eigenkapitalunterlegung und Risikomanagement, in: Basel II. Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen: Beiträge des Duisburger Bankensymposiums, Tietmeyer, Hans/ Rolfes, Bernd (Hrsg.), Gabler Verlag, Wiesbaden , 2002.

Bruckner, Bernulf/Masopust, Herbert/Schmoll, Anton: Basel II. Wie Sie Ihr Unternehmen auf ein erfolgreiches Rating vorbereiten, Manz, Wien, 2003.

Buchholz, Liane Prof. Dr.: Seminar zur Gesamtbankrisikosteuerung, 2007.

Cluse, Michael/Dernbach, Alexander/Engels, Jörg/Lellmann Peter: Einführung in Basel II, in: Basel II. Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Aufsichtsrechts, S. 19 – 44; Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.), Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, 2005.

Dick, Markus: Der Standardansatz nach der neuen Eigenkapitalvereinbarung, Johannes-Kepler-Universität-Linz, Dipl.-Arb., 2003.

Doralt, Werner Univ.-Prof. Dr. (Hrsg.): Kodex des österreichischen Rechts/ Banken und Börserecht, 13. Auflage, Wien, Linde Verlag, 2008.

Graner, Thomas: Die Risiko- und Eigenmittelvorschriften von Basel II und deren Umsetzung am Finanzplatz Österreich, Wirtschaftsuniversität Wien, Dipl.-Arb., 2006.

Hübler, Richard: Ansätze zur Gesamtbankrisikosteuerung - ICAAP, Wirtschaftsuniversität Wien, Dipl.-Arb., 2007.

Jörg, Melanie: Operational Risk. Herausforderungen bei der Implementierung von Basel II, 2. Auflage, Bankakademie Verlag, Frankfurt am Main, 2003.

Kaiser, Thomas/Köhne, Marc Felix: Operationelle Risiken in Finanzinstituten. Wege zur Umsetzung von Basel II und CAD 3, 1. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden, 2004.

Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus: Stresstests in Banken. Von Basel II bis ICAAP, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 2006.

Leitinger, Helmut/Walter S. A. Schweiger: Leitfaden zu Basel II. Bedeutung, Auswirkungen, Alternativen, 1. Auflage, dbv-Verlag, Graz, 2003.

Minz Kirsten-Annette: Operationelle Risiken in Kreditinstituten, 1. Auflage, Bankakademie Verlag, Frankfurt am Main, 2004.

Müller, Mario: Wildwest in der Wirtschaft, in: Die Zeit 26/1994.

Oellinger, Gerhard C.: Die Haftung für Ratings. Eine Betrachtung nach österreichischem und deutschem Recht, Linde, Wien, 2005.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfaden zum Management des operationellen Risikos, Wien, 2005.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfaden zum Management des Zinsrisikos im Bankbuch, Wien, 2008.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung. Internal Capital Adequacy Assessment Process, Wien, 2006.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko. Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement, Wien, 2004.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko. Techniken der Kreditrisikominderung, Wien, 2004.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfadenreihe zum Kreditrisiko. Ratingmodelle und –validierung, Wien, 2004.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfadenreihe zum Marktrisiko. Band 3 Begutachtung eines Value at Risk Modells, Wien, 1999.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Leitfadenreihe zum Marktrisiko. Band 2 Prüfung des Standardverfahrens, Wien, 1999.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht, Wien, 2004.

Österreichische Nationalbank/Finanzmarktaufsicht: Umsetzung der Säule 2 in Österreich. Allgemeine Kriterien und Methoden der Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikoabdeckung eines Kreditinstitutes gemäß § 39a BWG, Wien, 2008.

Österreichische Nationalbank: Finanzmarktstabilitätsbericht 8, Wien, 2004.

Österreichische Nationalbank: Finanzmarktstabilitätsbericht 13, Wien, 2007.

Piaz, Jean-Marc: Operational Risk Management bei Banken, Versus, Zürich, 2002.

Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Santner, Klaus: Die Auswirkungen von Basell II auf österreichische Kreditinstitute, Universität Graz, Dipl.-Arb., 2003.

Schneider: Werte, in: Die Zeit 21/1994.

Schulte-Mattler, Hermann/von Kenne, Ulrich: Meilenstein der Bankenaufsicht, in: Die Bank Heft 09/2004, S. 37-40.

Voznioukova, Inessa: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Universität Wien, Dipl.-Arb., 2004.

Wolke, Thomas: Risikomanagement, Oldenburg, Wien München, 2007.

Online Ressourcen

Acryl Consult, BASEL II – operational Risks. Praxisnahe Lösungen

http://www.acrys.com/en/PDF/operational_risk_long_version.pdf [4. April 2008]

Anerkennungsprozess Externer Rating-Agenturen (ECAIs)

<http://www.fma.gv.at/cms/op/DE/einzel.html?channel=CH0456> [31. August 2008]

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: Erläuternde Angaben zur neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Jänner 2001), Online www unter URL

http://www.oenb.at/de/img/erlaeuterndeangaben_uebuba_tcm14-13374.pdf
[27. März 2008].

Basel II - Erhöhte Finanzmarktstabilität durch neue Eigenkapitalvorschriften

http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaselIIErhhhteFinanz572/_start.htm [27. März 2008]

Basel II - Informationsportal

<http://www.basel-ii.info/artikel32.html> [1. April 2008]

Basel II und dessen Auswirkungen auf Banken und Kreditnehmer

<http://www.eycom.ch/basel-ii/de.aspx> [4 April 2008]

Definition Liquiditätsrisiko

[http://www.risknet.de/Glossar.93.0.html?&tx_simpleglossar_pi1\[headerList\]=L&tx_simpleglossar_pi1\[showUid\]=429](http://www.risknet.de/Glossar.93.0.html?&tx_simpleglossar_pi1[headerList]=L&tx_simpleglossar_pi1[showUid]=429) [15. September 2008]

Definition Marktliquiditätsrisiko (market liquidity risk)

<http://www.direktbroker.de/unser-ser->

[vice/boersenlexikon/Marktliquidit%C3%A4tsrisiko%20\(market%20liquidity/16331865/](http://www.direktbroker.de/unser-ser-vice/boersenlexikon/Marktliquidit%C3%A4tsrisiko%20(market%20liquidity/16331865/)
M [15. September 2008]

Deutsche Bundesbank Monatsbericht April 2001: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Online www unter URL

<http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/basel.pdf>, [27. März 2008].

Entstehungsgeschichte von Basel II

http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/entstehung/die_entstehungsgeschichte_von_basel_ii.jsp [4. April 2008]

FAQs zu Basel II

http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/faqs/allgemeines/allgemeine_fragen_rund_um_basel_ii.jsp [10. März 2008]

Glossar der Finanzmarktaufsicht

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/glossar.html?channel=CH0353>
[1. September 2008]

Glossar der Finanzmarktaufsicht – Liquiditätsrisiko

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/glossar.html?channel=CH0353&doc=CMS1148637394331> [15. September 2008]

Grundlagen zu Basel I

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0267> [11. August 2008]

Gründzüge von Basel II

http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/BaselIIErhhhteFinanz572/GrundzgevonBaselII/_start.htm [29. März 2008]

Häuser Franz Prof. Dr.: Bankenaufsicht in Europa – „Basel II“ als Perspektive, Online www unter URL <http://www.uni-leipzig.de/bankinstitut/dokumente/2002-11-11-01.pdf> [20. März 2008]

Informationen zum Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht
http://www.bundesbank.de/finanzsystemstabilitaet/fs_aktivitaeten_bankenaufsicht.php#m1 [20. März 2008]

Informationen zum Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
<http://www.ebk.admin.ch/d/internat/mitglied/mitglied1.html> [10 März 2008]

IRB-Ansatz zur Bewertung des Risikos von Kreditausfällen
<http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/irb-ansatz.html> [2. September 2008]

Jahresbericht der Finanzmarktaufsichtsbehörde 2004: Basel II – Das neue Eigenkapitalregime für Banken, Online www unter URL
http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/1/1/7/CH0240/CMS1139401186961/jb04_deu.pdf [18. März 2008].

Jeckle, Michael: Bankenregulierung – Säule II von Basel II unter besonderer Berücksichtigung des ICAAP. Study by the university of Applied Science of bfi Vienna, Wien, 2008, Online www unter URL <http://www.fh-vie.ac.at/studies.aspx?&LN=DE> [11. Oktober 2008].

Kreditrisiken
<http://www.investkredit.at/gb/2004/anhangnotes/sonstigeangabenundrisikobericht/kreditrisiken.php> [29. März 2008]

Kreditrisiko im Rahmen der Säule 1
<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0273>
 [12. September 2008]

Mindeststandards für Banken
<http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/einzel.html?channel=CH0081> [23. Oktober 2008]

Oschischnig, Mario Mag./Steiger, Birgit Mag.: Vortrag ÖNB „Die Bankenaufsicht in Österreich am Beispiel des ICAAP“, Wien, 2006. Online www unter URL <http://www.mat.univie.ac.at/~mfulmek/documents/ss06/Vortrag3aufWunschentfernt2007-10-25.pdf> [17. August 2008].

Österreichische Nationalbank - Fachbegriffe

http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/basel_2/fachbegriffe/fachbegriffe.jsp#a14-150895 [29. August 2008]

Reif, Franz: Vortrag. Gesamtbankrisikosteuerung - ICAAP (Internal Adequacy Assessment Process) im Lichte der neuen regulatorischen Vorschriften, Erste Bank, Mai 2006, Wien, Online www unter URL www.mat.univie.ac.at/~mfulmek/documents/ss06/Vortrag6.pdf [14. September 2008].

Richtlinie

http://eur-lex.europa.eu/de/droit_communaute/droit_communaute.htm#1.3.3 [10. Oktober 2008]

Säule 2 - Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0262> [5. August 2008]

Säule 3 – Marktdisziplin

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0263> [28. August 2008]

Wozu Eigenmittelvorschriften?

<http://www.fma.gv.at/cms/basel2/DE/einzel.html?channel=CH0258> [10 März 2008]

Zödi, Paul: Vortrag. Eigenmittel, Finanzmarktaufsicht FMA – QIS 4 SII, 29. April 2008, Wien, Online www unter URL

[http://www.fma.gv.at/cms/solvency2/attachments/1/6/1/CH0415/CMS1209653895345/qis_4_-_03_-_eigenmittel_\(zoedi\).pdf](http://www.fma.gv.at/cms/solvency2/attachments/1/6/1/CH0415/CMS1209653895345/qis_4_-_03_-_eigenmittel_(zoedi).pdf) [17. Oktober 2008].

9 Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name: Bakk. rer. soc. oec. Eva Grün
 Geburtsdatum, -ort: 26. Januar 1983, Klagenfurt
 E-Mail: Eva_Gruen@gmx.at
 Eltern: Mag. Ing. Gerhard Grün, Angestellter Ve rbund
 Mag. Anna Grün, Hausfrau
 Geschwister: eine jüngere Schwester, Mag. Karin Grün, Studentin

Ausbildung:

1989 – 1993	Volksschule Krumpendorf	
1993 – 1997	Hauptschule Ursulinen	9020 Klagenfurt
1997 – 2002	Handelsakademie 1	9020 Klagenfurt
2002	Studium Wirtschaftspädagogik Wirtschaftsuniversität Wien	
2003 – 2007	Bakkalaureatsstudium der Betriebswirtschaftslehre am Betriebswirtschaftlichen Zentrum der Universität Wien Schwerpunkte: Finanzmanagement Personalmanagement	
2007 – voraussichtlich ner 2009	Magisterstudium der Betriebswirtschaftslehre am Jän- Betriebswirtschaftlichen Zentrum der Universität Wien Spezialisierungen: Investmentanalyse Leiter: Herr o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner BWL der Finanzdienstleistungsunternehmen Leiter Herr o.Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger	

Magisterarbeit zum Thema: ICAAP – Gesamtbankrisikosteuerung

besondere Kenntnisse / Fähigkeiten:

ausgezeichnete MS-Office Kenntnisse
 Vertrautheit mit gängigen Modellen der Finanzmarkttheorie, der Risikomessung und
 -evaluierung (beispielsweise Value at Risk)
 First Certificate in English
 Grundkenntnisse Italienisch
 SAP

Ferialpraktika:

Juli 1999	Unser Lagerhaus WarenhandelsgesmbH 9020 Klagenfurt
Juli 2000	Spar Supermarkt 9073 Viktring
Juli 2001	Raiffeisenlandesbank Kärnten Abteilung: Ausländischer Zahlungsverkehr 9020 Klagenfurt
Juli 2002 u. Februar 2005	Raiffeisenlandesbank Kärnten Abteilung: Marketing 9020 Klagenfurt
Juli 2003 u. August. 2004	Raiffeisenlandesbank Kärnten Abteilung: Servicebereich 9020 Klagenfurt
Juli 2005, Juli 2006, Juli 2007 u. Juli 2008	Raiffeisenlandesbank Kärnten Abteilung: Bankenbetreuung / Gesamtbanksteuerung 9020 Klagenfurt
August 2006	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bei Herrn Dr. Peter Fritzer 9020 Klagenfurt
September 2006	BAWAG P.S.K Abteilung: Überziehungsrahmen 1010 Wien
August 2007	Wiener Städtische Vienna Insurance Group 1010 Wien Abteilung: Personalverrechnung